



MANUAL ZUM BASISDATENSATZ AG STADO¹

Generelle Richtlinien für die Dateneingabe des Basisdatensatzes
für die Wohnungsnotfallhilfe und die Straffälligenhilfe
in kommerzielle, gemeinnützige oder private Softwareprogramme

Im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft Statistik und Dokumentation auf Bundesebene für die
Hilfen in besonderen Lebenslagen und vergleichbare Hilfearten (AG STADO),
herausgegeben von der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e. V.
(Geschäftsführung AG STADO)

Gültig ab dem 1. Januar 2022

Bearbeitungsstand: 30.11.2023 (v.19)

¹ Zu dem Begriff AG STADO vgl. Kap. 17 auf Seite 67.



Anfragen zum Basisdatensatz richten Sie bitte an:

	Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V.
Ansprechpartner(in)	Herr Paul Neupert
Telefon	030 / 284 45 37 -17
Email	paulneupert@bagw.de
Post	Waidmannsluster Damm 37, 13509 Berlin

Das vorliegende Manual steht zum Download auf den Internetseiten der BAG Wohnungslosenhilfe unter www.bagw.de > Themen/Dokumentation und Statistik/Grundlagen und Standards bereit.²

² Abrufbar unter: <https://www.bagw.de/de/themen/statistik-und-dokumentation/grundlage-und-standards/manual-basisdatensatz.html>



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	3
1 Das Dokumentationssystem zur Wohnungslosigkeit (DzW).....	5
2 Vorbemerkung zur aktuellen, ab dem 1. Januar 2022 gültigen Version	5
3 Basisdatensatz der AG STADO - Übersicht der Änderungen zum 1. Januar 2022 in tabellarischer Form.....	6
4 Veränderungen bei der Erfassungslogik ab 2022	19
5 Allgemeine Definition der Datensätze	20
6 Überblick der Variablen des Basisdatensatzes AG STADO	20
7 Definition der Erhebungseinheiten und Erhebungsformen	26
8 Empfehlungen für die Softwarehersteller:innen und Anwender:innen dieser Software...26	
9 Empfehlung zur Einbindung des Basisdatensatzes der AG STADO und zur Sicherstellung der technischen Schnittstelle.....	27
10 Sicherstellung vereinbarter Standards in der Dokumentation von Hilfen	28
11 Erfassung des Beginns und Endes der Anhängigkeit von Personen.....	28
12 Regeln zur Beendigung einer Anhängigkeit	29
13 Allgemeine Regeln zur Erfassung der Daten und zum Export der Daten in die Aggregationsschnittstelle.....	29
13.1 Zeitliche Kategorisierung der Variable G010 Alter in Jahren zu Beginn der Hilfe....	29
13.2 Unveränderliche Werte/ automatische Eingabe.....	31
13.3 Logische Bedingungen von Variablen	32
a) Haushaltsart und Haushaltsgröße:	32
b) Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsstatus:.....	32
c) Unterkunftssituation und Wohnungsnotfall:	32
14 Unterschiedliche Auswertungsebenen im Rahmen der bundesweiten Aggregation für das DzW	34
14.1 Jahresauswertung.....	34
14.2 Stichtagsauswertungen	34
14.3 Verlaufsauswertung.....	34
15 Erläuterungen zum Basisdatensatz der AG STADO	36
16 Aufbau der Tabellen	37
17 Historie des Dokumentationssystems.....	73
18 Anhang: Wohnungsnotfall – Definition in Deutschland.....	75
18.1 Vorbemerkung.....	75
18.2 Wohnungsnotfalldefinition	75
18.3 Erläuterungen zur Wohnungsnotfalldefinition	77



Tabellen und Abbildungsverzeichnis

Anfragen zum Basisdatensatz richten Sie bitte an:.....	2
Tab. 1: Übersicht über die Veränderungen Basisdatensatz der AG STADO (alle Variablen) .	7
Tab. 2: Detaillierte Übersicht über die Veränderungen der Variablen und Kategorien (nur Variablen mit einer Änderung).....	11
Erläuterungen zu den Abkürzungen der Datensätze in Tab. 3:.....	21
Tab. 3: Übersicht über die Variablen des Basisdatensatzes AG STADO.....	22
Tab. 4: Kategorisierung der Variablen Alter bei Beginn der Hilfe (G1010) und Alter am Stichtag (B1030) in der Auswertung	31
Abb. 1: Spezifisches Verhältnis zwischen den Variablen Wohnungsnotfall (W3030) und Unterkunftssituation zu Hilfebeginn (G3010)	33
Abb. 2 Spezifisches Verhältnis zwischen den Variablen Unterkunftssituation zu Hilfebeginn (G3010) und Wohnungsnotfall (W3030)	33
Tab. 5: Zeitliche Kategorisierung der Variable Betreuungsdauer (K060)	35
Tab. 6: Definitionen fehlender Werte	37
Tab. 7: Detaillierte Beschreibung und Erläuterung aller Variablen und Variablenausprägungen des Basisdatensatz der AG STADO (aktuelle Fassung, ab 2022) ..	38
Kontextvariablen	38



1 Das Dokumentationssystem zur Wohnungslosigkeit (DzW)

Seit 1989 nutzt die BAG W ein bundesweit standardisiertes Erhebungssystem von Klientendaten der sozialen Dienste und Einrichtungen der Wohnungsnotfallhilfe. Seit der Einführung wurde das Erhebungssystem mehrfach überarbeitet. Das Kap. 17 auf Seite 73 umfasst eine detaillierte Beschreibung der Entwicklung des Erhebungssystems. Das heutige Dokumentationssystem zur Wohnungslosigkeit (DzW) umfasst eine Vielzahl von Komponenten wie einen standardisierten Datensatz, einen definierten Erhebungsablauf³, zertifizierte Software⁴ und Zertifizierungsprozesse, Hardware zur Dateneingabe, eine einheitliche Schnittstelle, Datenaggregationen, Auswertungs- und Fortschreibungsroutinen und Statistikberichte⁵. Das DzW ist ein wichtiges Instrument um ein umfassendes, detailliertes Bild der Lebenslagen der von Wohnungslosigkeit betroffenen und bedrohten Haushalte zeichnen und damit ein unerlässliches statistisches Fundament für verbandspolitische Positionierungen, journalistische Anfragen, wissenschaftliche Projekte, Fachvorträge und inhaltliche Debatten.

Die Grundlage des DzW ist der **Basisdatensatz der AG STADO**, welcher in diesem Manual beschrieben wird. Er umfasst alle Variablen, Kategorien und Bestimmungen, die für eine einheitlich Erfassung und Auswertung von Daten erforderlich ist.

2 Vorbemerkung zur aktuellen, ab dem 1. Januar 2022 gültigen Version

Die aktuelle Anpassung des Basisdatensatz der AG STADO wurde aufgrund der Umsetzung der *Statistik wohnungsloser untergebrachten Personen* zum Jahr 2022 erforderlich. Diese im Folgenden kurz als *Bundesstatistik* beschriebene Erhebung ist die Umsetzung des *Wohnungslosenberichterstattungsgesetz (WoBerichtsG)* vom 4. März 2020. Sie wird vom Statistischen Bundesamt durchgeführt. Der Stichtag ist ab dem Jahr 2022 der 31. Januar jedes Jahres (genau genommen die Unterbringung in der Nacht zum 01.02.). Erfasst werden mit der Kernstatistik ordnungsrechtliche Unterbringungen und Unterbringungen im Zuge einer Hilfeleistung nach SGB (z. B. nach §§ 67 ff. SGB XII o. ä.). Auch Notübernachtungen im Rahmen der Kältehilfe werden erfasst. Die Bundesstatistik ist verpflichtend für alle Kommunen bzw. die dort unterbringenden Stellen.

Die Bundesstatistik umfasst insgesamt 10 Erhebungsmerkmale, die gegenüber im bis dahin angewandten DzW entweder keine Anwendung fanden oder die im DzW abweichende Variablenausprägungen umfassten. Auch unterscheidet sich die Bundesstatistik hinsichtlich bestimmter Erfassungslogiken (Vollerhebung, Stichtag) vom DzW. Diese Neuerungen müssen sich in den zertifizierten Produkten widerspiegeln. Anwender:innen sollen Daten für die Bundesstatistik direkt aus der genutzten Software exportieren können. Hierfür haben viele Softwareanbieter:innen auf Anraten der BAG W eine Bundesstatistik-Schnittstelle programmiert. Beide Systeme müssen aber konsistent sein, d. h. Variablen und deren Ausprägungen (sowie die Erfassungslogiken) dürfen sich nicht voneinander unterscheiden. Doppelerhebungen gilt es, unbedingt zu vermeiden. Aus diesem Grund musste sich das DzW in 2021/22 in einigen Punkten an die Bestimmungen der für unterbringende Stellen verpflichtende Bundesstatistik angleichen, was eine Neuprogrammierung der DzW-Schnittstelle erforderlich macht. Anpassungen wurden im November und Dezember 2021 im Fachausschuss Doku-

³ Abrufbar unter: <https://www.bagw.de/de/themen/statistik-und-dokumentation/das-dzw/ablauf-der-erhebung.html>

⁴ Abrufbar unter: <https://www.bagw.de/de/themen/statistik-und-dokumentation/grundlage-und-standards/dokumentationssoftware.html>

⁵ Abrufbar unter: <https://www.bagw.de/de/publikationen/statistikberichte.html>



mentation und Statistik der BAG W sowie in einer Schnittstellenkonferenz mit den Softwareherstellern inhaltlich wie technisch abgestimmt. Das Präsidium der BAG W hat den Änderungen verabschiedet.

Im Zuge der Anpassung an die Bundesstatistik wurden zudem wenige notwendige Korrekturen an Variablen vorgenommen, die nicht mit der Bundesstatistik zusammenhängen.

3 Basisdatensatz der AG STADO - Übersicht der Änderungen zum 1. Januar 2022 in tabellarischer Form

In der hier vorliegenden Fassung des Manuals wurden gegenüber der bislang gültigen Fassung (ab 2017) bezüglich der Variablen und/oder Kategorien des Basisdatensatzes an verschiedenen Stellen Veränderungen vorgenommen. Es folgt eine Synopse, in der die Variablen des Manuals vom 1. Januar 2017 den Variablen des zukünftig gültigen Manuals zum 1. Januar 2022 gegenüber gestellt sind und aus der sich der Status der jeweiligen Veränderung ablesen lässt (→ Tab. 1).

Erläuterungen:

Die Variablen-ID benennt die Variable eindeutig. Sie besteht aus einer Variablennummer und einer vorangestellten Buchstabenkennung, die auf die Zugehörigkeit der jeweiligen Variablen zu entsprechenden Datensätzen hinweist: K = Kontextvariablen, G = Gemeinsame Variablen von Wohnungslosen- und Straffälligenhilfe, W = Variablen der Wohnungsnotfallhilfe, S = Variablen der Straffälligenhilfe, M = Variablen des Medizinischen Datensatzes, B = Variable der Bundesstatistik. Bei der vierstelligen Variablennummer kennzeichnet die erste Ziffer die Zugehörigkeit der jeweiligen Variablen zu einem der inhaltlichen Teilbereiche des Datensatzes markiert: 0 = Kontextvariablen, 1 = Sozialstruktur, 2 = Einkommen und Arbeit, 3 = Wohnen, 4 = Soziale Kontakte und Gesundheit, 5 = Straffälligkeit, 6 = Medizinische Versorgung, 7 = Ende der Hilfe. Die weiteren Ziffern dienen dazu, die Variablen – auch bei Änderungen der Variablen oder Ergänzungen der Teilbereiche – in ihrer logischen Reihenfolge anzuordnen.

In der Spalte *Änderung* ist gekennzeichnet, ob und welche Veränderungen im Zuge der aktuellen Überarbeitung vorgenommen wurde. Dabei gilt:

- A = keine Veränderung (Variable ist gegenüber Basisdatensatz 2017 unverändert)
- B = kategoriale Veränderung (Ergänzung, Streichung und/oder Veränderung von Kategorien)
- C = Veränderung der Beschreibungen (Beschreibung der Variable und/oder einzelner Kategorien verändert)
- D = Wegfall (Variable wird komplett aus dem Basisdatensatz gestrichen)
- E = neue Variable (Variable wird dem Basisdatensatz hinzugefügt)
- * = Pflichtvariable



Tab. 1: Übersicht über die Veränderungen Basisdatensatz der AG STADO (alle Variablen)

	Manual zum 1.1.2017			Manual zum 1.1.2022	
ID	Bezeichnung der Variable	Änderung	ID (neu)	Bezeichnung der Variable	Datensatz
K0110	Bundesland des Hilfeangebots	A	K0110	Bundesland des Hilfeangebots	GDS
K0120	Art des Hilfefeldes	A	K0120	Art des Hilfefeldes	GDS
K0130	Art des Hilfeangebots	B	K0130	Art des Hilfeangebots	GDS
K0140	Betreuungsbeginn	A	K0140	Betreuungsbeginn	GDS
K0150	Betreuungsende	A	K0150	Betreuungsende	GDS
K0160	Betreuungsdauer in Tagen	A	K0160	Betreuungsdauer in Tagen	GDS
G1010	Alter in Jahren zu Beginn der Hilfe	A	G1010	Alter in Jahren zu Beginn der Hilfe	GDS
G1020	Geschlecht	B & C	G1020	Geschlechtsidentität	GDS
G1030	Staatsangehörigkeit	B	G1030	Staatsangehörigkeit	GDS
G1040	Aufenthaltsstatus	A	G1040	Aufenthaltsstatus	GDS
G1050	Migrationshintergrund	A	G1050	Migrationshintergrund	GDS
W1060	Höchster erreichter Schulabschluss	A	W1060	Höchster erreichter Schulabschluss	FDS-W
G1070	Familienstand	A	G1070	Familienstand	GDS
G1080	Haushaltsstruktur	C	G1080	Haushaltsstruktur	GDS
G1090	Eigene Minderjährige Kinder	A	G1090	Eigene Minderjährige Kinder	GDS



W2010	Einkommenssituation - Anfang	A	W2010	Einkommenssituation - Anfang	FDS-W
W2020	Aufstockung – Anfang	A	W2020	Aufstockung – Anfang	FDS-W
W2030	Einkommenssituation - Ende	A	W2030	Einkommenssituation - Ende	FDS-W
W2040	Aufstockung – Ende	A	W2040	Aufstockung – Ende	FDS-W
W2050	Eigenes Bankkonto - Anfang	A	W2050	Eigenes Bankkonto - Anfang	FDS-W
W2060	Eigenes Bankkonto - Ende	A	W2060	Eigenes Bankkonto - Ende	FDS-W
W2070	Überschuldung	A	W2070	Überschuldung	FDS-W
G2080	Höchster erreichter Berufsabschluss	A	G2080	Höchster erreichter Berufsabschluss	GDS
W2090	Erwerbsfähigkeit im Sinne des SGB	A	W2090	Erwerbsfähigkeit im Sinne des SGB	FDS-W
W2100	Arbeits- und Beschäftigungssituation zu Beginn der Hilfe – Anfang	A	W2100	Arbeits- und Beschäftigungssituation zu Beginn der Hilfe – Anfang	FDS-W
W2110	Arbeits- und Beschäftigungssituation am Ende der Hilfe – Ende	A	W2110	Arbeits- und Beschäftigungssituation am Ende der Hilfe – Ende	FDS-W
W2120	Dauer der Arbeitslosigkeit	A	W2120	Dauer der Arbeitslosigkeit	FDS-W

G3010	Unterkunftssituation - Anfang	A	G3010	Unterkunftssituation - Anfang	GDS
W3020	Unterkunftssituation - Ende	A	W3020	Unterkunftssituation - Ende	FDS-W
W3030	Wohnungsnotfall	A	W3030	Wohnungsnotfall	FDS-W
W3040	Erstmalige/wiederholte Wohnungslosigkeit	A	W3040	Erstmalige/wiederholte Wohnungslosigkeit	FDS-W
W3050	Grund des Wohnungsverlustes	A	W3050	Grund des Wohnungsverlustes	FDS-W
W3060	Auslöser des Wohnungsverlustes	A	W3060	Auslöser des Wohnungsverlustes	FDS-W



W3080	Dauer der aktuellen Wohnungslosigkeit	A	W3080	Dauer der aktuellen Wohnungslosigkeit	FDS-W
W3090	Wohnungswunsch	B & C	W3090	Wohnwunsch	FDS-W

W4010	Soziale Kontakte - Anfang	A	W4010	Soziale Kontakte - Anfang	FDS-W
W4020	Soziale Kontakte - Ende	A	W4020	Soziale Kontakte - Ende	FDS-W
W4030	Krankenversicherung - Anfang	A	W4030	Krankenversicherung - Anfang	FDS-W
W4040	Krankenversicherung - Ende	A	W4040	Krankenversicherung - Ende	FDS-W
W4050	Kontakt zu einem/einer Arzt/Ärztin – Anfang	A	W4050	Kontakt zu einem/einer Arzt/Ärztin – Anfang	FDS-W
W4060	Kontakt zu einem/einer Arzt/Ärztin – Ende	A	W4060	Kontakt zu einem/einer Arzt/Ärztin – Ende	FDS-W
W4070	Vorlage eines Schwerbehindertenausweises	A	W4070	Vorlage eines Schwerbehindertenausweises	FDS-W

S5010	Klientenstatus	A	S5010	Klientenstatus	FDS-S
S5020	Kontaktaufnahme	A	S5020	Kontaktaufnahme	FDS-S
S5030	Problemfelder (Sicht Beratung)	A	S5030	Problemfelder (Sicht Beratung)	FDS-S
S5040	Anzahl der Inhaftierungen	A	S5040	Anzahl der Inhaftierungen	FDS-S
S5050	Haftform	A	S5050	Haftform	FDS-S
S5060	Dauer letzte/aktuelle Inhaftierung	A	S5060	Dauer letzte/aktuelle Inhaftierung	FDS-S
S5070	Einkommenssituation zu Beginn - Anfang	A	S5070	Einkommenssituation zu Beginn - Anfang	FDS-S
S5080	Einkommenssituation vor der Inhaftierung	A	S5080	Einkommenssituation vor der Inhaftierung	FDS-S



M6010	Behandlungsort	A	M6010	Behandlungsort	FDS-M
M6020	Vermittlung durch medizinisches Projekt	A	M6020	Vermittlung durch medizinisches Projekt	FDS-M
M6030	Bekannte oder erkennbare Erkrankungen (ICD-10)	A	M6030	Bekannte oder erkennbare Erkrankungen (ICD-10)	FDS-M
M6040	Erbrachte medizinische Leistungen	A	M6040	Erbrachte medizinische Leistungen	FDS-M

G7010	Art der Beendigung	A	G7010	Art der Beendigung	GDS
-------	--------------------	---	-------	--------------------	-----

		E	B1010	Verbandszugehörigkeit der Einrichtung*	FDS-B
		E	B1020	Geschlecht nach Personenstandsurkunde	FDS-B
		E	B1030	Alter am Stichtag	FDS-B
		E	B1040	Haushaltgröße	FDS-B
		E	B1050	Berichtseinheit-ID	FDS-B
		E	B1060	Unterbringungsart*	FDS-B
		E	B1070	Ort der Unterbringung	FDS-B
		E	B1080	Angebot (i. S. d. Leistungserbringers/ Unterbringenden)	FDS-B



Die folgende Übersicht bildet die Änderungen der Variablen und Kategorien im Detail ab. Nicht veränderte Variablen sind dabei unberücksichtigt. Eine vollständige und detaillierte Übersicht aller aktuellen Variablen und Kategorien inkl. Erläuterungen finden Sie unten in Tab. 7 auf Seite 38 ff..

Tab. 2: Detaillierte Übersicht über die Veränderungen der Variablen und Kategorien (nur Variablen mit einer Änderung)

Dokumentationssystem zu Wohnungslosigkeit (DzW) der BAGW (2017 bis 2021)		Dokumentationssystem zu Wohnungslosigkeit (DzW) der BAGW (neu – ab 2021/2022)		Anmerkung
ID	Bezeichnung der Variable/ Kategorie	ID	Bezeichnung der Variable/ Kategorie	
K0130	Art des Hilfeangebots	K0130	Art des Hilfeangebots	
		neu	10 = kurzfristige Hilfeangebote (Notunterkünfte, Übernachtungsstellen)	neue Kategorie
	01 = vollstationär		01 = vollstationär	
	02 = teilstationär		02 = teilstationär	
	03 = ausschließlich ambulant betreutes Wohnen		03 = ausschließlich ambulant betreutes Wohnen	
	04 = Fachberatungsstelle		04 = Fachberatungsstelle	
	05 = Tagesaufenthalt		05 = Tagesaufenthalt	
	06 = ausschließlich Hilfen zur Arbeit		06 = ausschließlich Hilfen zur Arbeit	
	07 = ausschließlich Straßensozialarbeit		07 = ausschließlich Straßensozialarbeit	
	08 = ausschließlich medizinisch-pflegerisches Angebot		08 = ausschließlich medizinisch-pflegerisches Angebot	
	09 = Sonstiges		09 = Sonstiges	
	00 = nicht abgefragt		00 = nicht abgefragt	



G1010	Alter bei Betreuungsbeginn	G1010	Alter bei Betreuungsbeginn	dreistellige Altersangabe/ neue Codierung
	01 - 98 = Alter in Jahren als zweistellige Altersangabe		000 - 120 = Alter in Jahren zweistellige Altersangabe	Berechnet sich automatisch aus dem hinterlegten Geburtsdatum.
	00 = nicht abgefragt		998 = nicht abgefragt	
	99 = keine Angabe		999 = keine Angabe: Klient:in will oder kann keine Angabe machen	

G1020	Bisher: Geschlecht	G1020	Geschlechtsidentität	Umbenennung der Variable, neue Kategorien
	01 = männlich		01 = männlich	
	02 = weiblich		02 = weiblich	
	99 = keine Angaben/keine Zuordnung	neu	03 = divers	neue Kategorie
		neu	04 = ohne Angabe	neue Kategorie
	00 = nicht abgefragt		00 = nicht abgefragt	

G1030	Staatsangehörigkeit	G1030	Staatsangehörigkeit	neue Kategorien
	01 = deutsch		000 = deutsch	In Zukunft muss jede Software die Nationalität nationenscharf erfassen und sich dabei an die Vorgabe des Statistischen Bundesamts halten. Für das DzW werden die nationenscharfen Daten nach dem Export bei der BAGW-Aggregation gemäß den bestehenden DzW-Kategorien (siehe links) zusammengefasst.
	02 = EU	neu	001 – 532 = trennscharf nach Land, numerisches Feld (3 Stellen, s. Ländercodeliste)	
	03 = Nicht-EU-Staaten	neu		
	04 = staatenlos		997 = staatenlos	
	99 = keine Angaben		999 = ohne Angabe (unbekannt, kann nicht in Erfahrung gebracht werden)	
		neu	998 = ungeklärt	
	00 = nicht abgefragt		nicht abgefragt	Variable hat ein leeres Feld als Missing-Wert



G1080	Haushaltsstruktur	G1080	Haushaltstyp	
	01 = Alleinstehend		1 = Alleinstehend	
	02 = Alleinerziehend		2 = Alleinerziehend	
	03 = Paar ohne Kind(er)		3 = (Ehe-) Paar ohne Kind	Neue Bezeichnung
	04 = Paar mit Kind(ern)		4 = Familie bzw. (Ehe-) Paar mit Kindern	Neue Bezeichnung
	05 = Sonstige Haushaltsstruktur		5 = Sonstige Mehrpersonenhaushalte	
	99 = keine Angaben		99 = keine Angaben	
	00 = nicht abgefragt		00 = nicht abgefragt	

W3090	Wohnungswunsch	W3090	Wohnwunsch (Art der gewünschten Wohnung/ Unterkunft)	Neue Kategorien, Sortierung & Bezeichnung
	05 = eigene Wohnung für 1 Person		05 = Eigene Wohnung für eine Person	
	06 = eigene Wohnung für 2 Personen		06 = Eigene Wohnung für zwei Personen	
	07 = eigene Wohnung für Familie		07 = Eigene Wohnung für Familie	
	04 = möbliertes Zimmer		04 = Möbliertes Zimmer	
	03 = Wohngemeinschaft/ Wohngruppe		03 = Wohnung/ Zimmer in Wohngemeinschaft	Neue Bezeichnung
	02 = stationäre Einrichtung		02 = Stationäre Einrichtung	
		neu	10 = Betreute Einzelunterkunft	Neue Kategorie
		neu	11 = Betreute Gruppenunterkunft	Neue Kategorie
	08 = alternative Wohnform		08 = Alternative Unterkunftsform	Neue Bezeichnung
		neu	12 = Ordnungsrechtliche Unterkunft	Neue Kategorie



	09 = sonstiges		09 = sonstiges	
	01 = kein Wohnungswunsch		01 = keine dauerhafte Unterkunft gewünscht (Notunterkunft/ Straße)	Neue Bezeichnung
	99 = keine Angaben		99 = keine Angaben	
	00 = nicht abgefragt		00 = nicht abgefragt	

		B1010	Verbandszugehörigkeit der Einrichtung	Neue Variable
			01 = Arbeiterwohlfahrt	<u>Technisches Pflichtfeld</u> der Bundesstatistik Variable kann softwareseitig voreingestellt & nicht veränderbar sein.
			02 = Deutscher Caritasverband	
			03 = Deutsches Rotes Kreuz	
			04 = Der Paritätische Wohlfahrtsverband	
			05 = Diakonie Deutschland	
			06 = Zentralwohlfahrtspflege der Juden in Deutschland	
			07 = Anderer Verband	



		B1020	Geschlecht nach Personenstands- surkunde	Neue Variable
			01 = Männlich	
			02 = Weiblich	
			03 = Divers (§ 22 Absatz 3 PStG)	
			04 = Ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)	
			00 = nicht abgefragt	

		B1030	Alter (Lebensalter zum Stichtag der Er- hebung 31.01.)	Neue Variable
			000 – 120 = Alter in Jahren dreistellige Al- tersangabe	Berechnet sich automatisch aus dem hinterlegten Ge- burtsdatum.
			998 = nicht abgefragt	
			999 = keine Angabe: Klient:in will oder kann keine Angabe machen	



		B1040	Haushaltsgröße	Neue Variable
			numerisches Feld (zwei Stellen, 1 bis 20)	<p>Relevant ist hier, wie viele Personen eines Haushalts gemeinsam in einer Unterkunft zum Stichtag 31.01.untergebracht werden. Andernorts lebende Personen des Haushalts werden nicht berücksichtigt.</p> <p>Diese sog. Kontextvariable wird für jede untergebrachte Person ausgefüllt (z. B. Haushalt mit zwei Erw. + zwei Kinder bedeutet, jede Person hat die HH-Größe 04)</p>
			99 = unbekannt	

		B1050	Berichtseinheit-ID	Neue Variable
			01001000001 - 99999999999	<p>Variable beschreibt mittels achtstelligen amtlichen Gemeindeschlüssel (AGS) + individuelle ID die datenliefernde Stelle.</p> <p>Die individuelle ID erhalten unterbringende Stellen, sofern Sie ggü. dem Statistischen Bundesamt auskunftsverpflichtet sind vom Statistischen Bundesamt.</p> <p><u>Nicht-unterbringende Stellen haben keine Berichtseinheit-ID und müssen/können diese Variable nicht bedienen.</u></p> <p>Bei unterbringenden Stellen kann die Variable u. U. voreingestellt & nicht veränderbar sein (außer bei dezentraler Unterbringung durch eine Einrichtung in unterschiedlichen / anderen Gemeinden).</p>



		B1060	Unterbringungsart (am 31.01.)	Neue Variable
			01 = stationär untergebracht	<p><u>Technisches Pflichtfeld</u></p> <p>Variable kann softwareseitig voreingestellt & nicht veränderbar sein.</p> <p>Aus dieser Variablen geht hervor, ob im Rahmen der geleisteten Hilfen <u>bei der eigenen Einrichtung/ Stelle</u> am 31.01. eine Unterbringung stattfindet (01 – 04) oder nicht (z. B. Beratung in FBS = 05). Dies ist erforderlich, da nur untergebrachte Personen in die Bundesstatistik eingehen. Die untergebrachten Personen müssen somit im DzW identifiziert werden. Wichtige Filtervariable für den Export, aber auch für andere (neue) Variablen.</p> <p>Personen, die <u>am 31.01. in einer anderen als der eigenen Einrichtung</u> untergebracht sind, erhalten die Zuordnung „05“.</p>
			02 = in Übergangshaus / amb. Aufnahmehaus / teilstationär untergebracht	
			03 = in betreutem Wohnangebot untergebracht (o. Mietvertrag)	
			04 = in sonstigen Notschlafstellen oder ordnungsrechtlich untergebracht	
			05 = Keine Unterbringung in eigener bzw. durch eigene Einrichtung	

		B1070	Ort der Unterbringung Zeichenkette mit acht Stellen, setzt sich zusammen aus:	Neue Variable
			01001000 - 99999999	<p>Variable kann softwareseitig voreingestellt & nicht veränderbar sein.</p> <p>Variable beschreibt mittels achtstelligen amtlichen Gemeindeschlüssel (AGS) den Ort, wo die Person von der eigenen Einrichtung untergebracht ist.</p>



		B1080	Angebot (i. S. d. Leistungserbringers/ Unterbrin- genden)	Neue Variable Variable kann softwareseitig voreingestellt & nicht ver- änderbar sein.
			1 = der überörtlichen Träger der Sozialhilfe	<u>Technisches Pflichtfeld</u> der Bundesstatistik
			2 = der Gemeinden und Gemeindeverbände	
			3 = der freien Träger	
			4 = gewerblicher Anbieter	
			5 = sonstiger Stellen	



4 Veränderungen bei der Erfassungslogik ab 2022

Mit der Anpassung des DzW an die Bestimmungen der neuen Bundesstatistik gibt es auch **veränderte Erfassungsvorgaben**, die es zu beachten gilt:

1. Jede untergebrachte Person wird erfasst: Da die Bundesstatistik eine Zählung ist, eine Vollerfassung anstrebt und somit jede (untergebrachte) Person einzeln erfasst wird, gilt dies fortan auch für das DzW. D. h. jede weitere Person, die zu dem Haushalt der hilfenehmenden Person gehört und ihr zusammen mit in der datenliefernden Einrichtung untergebracht wird, muss erfasst werden. Dies gilt aber nur für Hilfen, in deren Zusammenhang eine Unterkunft gewährt wird (stationäre, teilstationäre Unterkunft, ambulantes Wohnen). Fachberatungsstellen müssen nicht alle Personen des Haushalts einer beratungssuchenden Person dokumentieren.

Diese neue Regelung wird wirksam bei untergebrachten Paaren und Haushalten mit Kindern. Werden z. B. eine Mutter mit ihrem Kind untergebracht, müssen seit 2022 beide als eigenständige Personen erfasst werden, nicht nur die Mutter.

2. Geschlecht und Geschlechtsidentität: Das DzW sah bisher eine Erhebung des Geschlechts ausschließlich nach Selbstauskunft des/der Klient:in vor (Geschlechtsidentität). Die Definition der Geschlechtervariable nach Personenstandsurkunde, wie sie durch die neue Bundes-Wohnungslosenstatistik vorgesehen ist, entspricht nicht der BAGW-Auffassung von geschlechtlicher Selbstbestimmung (Gender) und der bisherigen Erhebungspraxis im DzW. Aus diesem Grund wird das Geschlecht und die Geschlechtsidentität in zwei Variablen festgehalten. Die Variable „Geschlechtsidentität“ bildet das selbstbestimmte Geschlecht der Klient:innen ab, unabhängig davon, welches Geschlecht in der Personenstandsurkunde vermerkt ist. Außerdem gibt es in beiden Variablen die neue Ausprägung „divers“, die der inzwischen weitgehend anerkannten Nicht-Binarität von Geschlecht gerecht werden soll. Bei Variablen müssen aktiv beim Klienten erfragt werden. Eine Zuweisung anhand des Erscheinungsbildes durch die dokumentierende Person ist nicht zulässig.
3. Staatsangehörigkeit nationenscharf: Die Erfassung der Staatsangehörigkeit muss in Zukunft nationenscharf (nach Land) erfolgen (s. u.).
4. Prüfung von Daten vor dem Stichtag (31.01.) der Bundesstatistik: In der Regel werden die Klientendaten für das DzW zu Hilfebeginn eingegeben. Für die Bundesstatistik müssen allerdings die Daten zum Stichtag aktuell sein. Aus diesem Grund sollten in der Woche vor dem 31.01. alle – ganz besonders die unterbringenden Stellen – die folgenden Variablen, bei denen eine Veränderung möglich ist, prüfen und aktualisieren:
 - K0130 Art der Überlassung
 - G1080 Haushaltsstruktur
 - G1030 Staatsangehörigkeit
 - B1020 Geschlecht nach Personenstandsurkunde
 - B1040 Haushaltgröße
 - B1060 Unterbringungsart*
 - B1070 Ort der Unterbringung



5 Allgemeine Definition der Datensätze

Die Standardisierung der zu erhebenden Daten wurden von der BAG W und BAG-S gemeinsam vorgenommen mit dem Ziel, einen möglichst großen Bereich in gleicher Art und Weise erheben zu können. Dieser gemeinsame Bereich stellt den so genannten **Grunddatensatz (GDS)** dar. Er umfasst aktuell 17 Variablen. In dem Grunddatensatz sind neben personenbezogenen Variablen auch sechs so genannte **Kontextvariablen** enthalten, die in jedem Softwareprogramm als **Pflichtfelder** (→ Tab. 3 auf S. 22) definiert werden müssen.

Sowohl für die Wohnungsnotfallhilfe als auch für die Straffälligenhilfe wird dieser Grunddatensatz (GDS) jeweils durch einen spezifischen Fachdatensatz ergänzt:

Für die Wohnungsnotfallhilfe ist dies der **Fachdatensatz Wohnungslosenhilfe (FDS-W)** mit aktuell 26 Variablen (einschließlich der so genannten Ende-Variablen). Damit ergibt sich aus den Variablen des Grunddatensatzes und den Variablen des Fachdatensatzes Wohnungslosenhilfe für die Wohnungsnotfallhilfe der **Basisdatensatz Wohnungslosenhilfe** mit derzeit insgesamt 43 Variablen.

Für die Straffälligenhilfe wird der **Fachdatensatz Straffälligenhilfe (FDS-S)** mit momentan acht Variablen mit den Variablen des Grunddatensatzes ergänzt zu dem **Basisdatensatz Straffälligenhilfe** mit derzeit insgesamt 25 Variablen.

Sowohl für ausschließlich medizinisch-pflegerische Projekte, die in Wohnungsnotfallhilfe oder Straffälligenhilfe tätig sind, als auch für alle Einrichtungen und sozialen Dienste der Wohnungsnotfallhilfe, die auch medizinisch-pflegerische Angebote vorhalten, wurde der **Fachdatensatz Medizin (FDSM)** mit momentan vier Variablen entwickelt. Unter Berücksichtigung ausgewählter Variablen des Grunddatensatzes sowie des Fachdatensatzes Wohnungslosenhilfe (→ Tab. 3) lässt sich mit den Variablen des Fachdatensatzes Medizin der **Projektdatensatz Medizinische Versorgung (PMV)** mit derzeit insgesamt 21 Variablen erstellen. Dieser soll ausschließlich in organisatorisch selbständigen medizinisch-pflegerischen Projekten eingesetzt werden.

Ein Teil der von der Wohnungsnotfallhilfe und der Straffälligenhilfe erhobenen Variablen wurde mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS) abgestimmt. Dies ist der **Kerndatensatz (KDS)** mit momentan 19 Variablen (→ Tab. 3).

Mit der letzten Überarbeitung des Basisdatensatzes wurden im Zuge der Anpassung an die Statistik untergebrachter wohnungsloser Personen des Statistischen Bundesamtes acht neue Variablen des **Fachdatensatzes Bundesstatistik (FDS-B)** in den Basisdatensatz der AG STADO aufgenommen. Drei davon sind technische Pflichtfelder.

Alle vier Fachdatensätze (FDS-W, FDS-S, FDS-M, FDS-B) zusammengenommen bilden gemeinsam mit dem Grunddatensatz (GDS) den **Basisdatensatz der AG STADO** mit momentan insgesamt 63 Variablen (→ Tab. 3)

6 Überblick der Variablen des Basisdatensatzes AG STADO

Alle in der Tab. 3 aufgeführten Variablen bilden zusammen den Basisdatensatz AG STADO. In der Tabelle wird in Spalte 3 für jede Variable angezeigt, welchem Fachdatensatz (FDS-W, FDS-S, FDS-M, FDS-B) sie zuzuordnen ist.

Die für die Wohnungsnotfallhilfe und die Straffälligenhilfe gemeinsamen und zu den jeweiligen Basisdatensätzen (Basisdatensatz Wohnungslosenhilfe; Basisdatensatz Straffälligenhilfe) hinzuzählenden Variablen sind in Spalte 3 als Grunddatensatz (GDS) ausgewiesen. Die-



se der Wohnungsnotfallhilfe und der Straffälligenhilfe gemeinsamen Variablen sind sowohl zu dem Fachdatensatz Wohnungslosenhilfe hinzuzurechnen, um den Basisdatensatz Wohnungslosenhilfe zu erhalten, als auch zum Fachdatensatz Straffälligenhilfe hinzuzurechnen, um den Basisdatensatz Straffälligenhilfe zu erhalten.

In Spalte 4 wird angezeigt, welche Variablen Bestandteil des Kerndatensatzes (KDS) sind. In Spalte 5 wird angezeigt, welche Variablen dem Projektdatensatz Medizinische Versorgung (PMV) zuzurechnen sind. Spalte 5 zeigt, welche Variablen bei unterbringenden Stellen für die Bundesstatistik (Bund) exportiert werden. In Spalte 6 steht, welche Pflichtvariablen sind und somit immer ausgefüllt sein müssen.

Sieben Variablen des Basisdatensatzes AG STADO werden explizit sowohl zu Beginn als auch zum Ende der Hilfe erhoben und damit in eine Verlaufserhebung einbezogen. Diese Variablen sind in der Spalte Bezeichnung der Variable durch den Zusatz „... - Anfang“ bzw. „... - Ende“ gekennzeichnet. Mit Ausnahme der so genannten Ende-Variablen wird für alle anderen Variablen von FDS-W, FDS-S und FDS-M immer der Status zum Hilfebeginn erfasst. Ausnahmen bilden Variablen, die zugleich Variablen der Bundesstatistik sind. Aufgrund des Stichtagscharakters der Bundesstatistik müssen diese Variablen den Ist-Zustand zum 31.01. jedes Jahres beschreiben. Während die meisten Variablen der Bundesstatistik zeitlich unveränderlich sein dürften, sodass die Anfangssituation auch die Stichtagsituation beschreibt, sind bei den Variablen Haushaltsstruktur (G1080), Geschlecht (B1020), Haushaltsgröße (B1040) und Unterbringungsart (B1060) Veränderungen möglich. Aus diesem Grund soll der Status zwar zum Hilfebeginn festgehalten, aber zum Stichtag der Bundesstatistik (31.01.) überprüft und ggf. aktualisiert werden (→ S.19). Eine automatische Erinnerungsfunktion ist hierfür angeraten.

Neben dem in diesem Manual verwendeten Begriff der Anhängigkeit (s. u.) werden innerhalb der Sozialarbeit für die geleistete Arbeit an, mit oder für die Klientel häufig unterschiedliche Begriffe verwendet. Neben Unterstützung und Beratung finden sich hier v. a. die Begriffe Hilfe und Betreuung. Wir verwenden hier die Begriffe Betreuung und Hilfe in ihrer umfassenden Bedeutung als allgemeine Begriffe und als Synonyme auch für die anderen, in der Sozialarbeit gebräuchlichen Begriffe und meinen damit die persönliche Unterstützung durch Dritte, die nach den Angeboten der allgemeinen Daseinsfürsorge und i. d. R. nach den jeweils gültigen gesetzlichen Grundlagen stattfindet.

Erläuterungen zu den Abkürzungen der Datensätze in Tab. 3:

GDS	=	Grunddatensatz
FDS-W	=	Fachdatensatz Wohnungslosenhilfe
FDS-S	=	Fachdatensatz Straffälligenhilfe
FDS-M	=	Fachdatensatz Medizin
KDS	=	Kerndatensatz
PVM	=	Projektdatensatz Medizinische Versorgung
FDS-B	=	Fachdatensatz Bundesstatistik
BUND	=	Daten, die von unterbringenden Stellen für die Bundesstatistik exportiert werden
Pflicht	=	Pflichtfeld muss immer ausgefüllt werden



Tab. 3: Übersicht über die Variablen des Basisdatensatzes AG STADO

ID	Bezeichnung der Variable	Datensatz	KDS	PMV	BUND	Pflicht
----	--------------------------	-----------	-----	-----	------	---------

Kontextvariablen

K0110	Bundesland des Hilfeangebots	GDS	ja	ja		ja
K0120	Hilfefeld	GDS	ja	ja		ja
K0130	Art des Hilfeangebots	GDS	ja	ja		ja
K0140	Betreuungsbeginn	GDS	ja	ja		ja
K0150	Betreuungsende	GDS	ja	ja		ja
K0160	Betreuungsdauer in Tagen*	GDS	ja	ja		ja

Sozialstruktur

G1010	Alter in Jahren zu Beginn der Hilfe	GDS	ja	ja		
G1020	Geschlechtsidentität	GDS	ja	ja		
G1030	Staatsangehörigkeit	GDS	ja	ja	ja	
G1040	Aufenthaltsstatus	GDS				
G1050	Migrationshintergrund	GDS				
W1060	Höchster erreichter Schulabschluss	FDS-W	ja			
G1070	Familienstand	GDS	ja	ja		
G1080	Haushaltsstruktur	GDS		ja	ja	
G1090	Eigene minderjährige Kinder außerhalb der Haushaltsstruktur	GDS				



ID	Bezeichnung der Variable	Datensatz	KDS	PMV	BUND	Pflicht
----	--------------------------	-----------	-----	-----	------	---------

Einkommen und Arbeit

W2010	Einkommenssituation - Anfang	FDS-W				
W2020	Aufstockung – Anfang	FDS-W				
W2030	Einkommenssituation - Ende	FDS-W	ja			
W2040	Aufstockung – Ende	FDS-W				
W2050	Eigenes Bankkonto - Anfang	FDS-W				
W2060	Eigenes Bankkonto - Ende	FDS-W				
W2070	Überschuldung	FDS-W				
G2080	Höchster erreichter Berufsabschluss	GDS	ja			
W2090	Erwerbsfähigkeit im Sinne des SGB	FDS-W	ja			
W2100	Aktuelle Arbeits- und Beschäftigungssituation zu Beginn der Hilfe - Anfang	FDS-W				
W2110	Aktuelle Arbeits- und Beschäftigungssituation am Ende der Hilfe - Ende	FDS-W	ja			
W2120	Dauer der Arbeitslosigkeit	FDS-W				

Wohnen

G3010	Unterkunftssituation - Anfang	GDS	ja	ja		
W3020	Unterkunftssituation - Ende	FDS-W	ja			
W3030	Wohnungsnotfall	FDS-W		ja		
W3040	Erstmalige/wiederholte Wohnungslosigkeit	FDS-W				
W3050	Grund des Wohnungsverlustes (rechtlich)	FDS-W				
W3060	Auslöser des Wohnungsverlustes (individuell)	FDS-W				



W3080	Dauer der aktuellen Wohnungslosigkeit	FDS-W	ja	ja		
W3090	Wohnwunsch	FDS-W				

ID	Bezeichnung der Variable	Datensatz	KDS	PMV	BUND	Pflicht
----	--------------------------	-----------	-----	-----	------	---------

Soziale Kontakte und Gesundheit

W4010	Soziale Kontakte - Anfang	FDS-W				
W4020	Soziale Kontakte - Ende	FDS-W				
W4030	Krankenversicherung - Anfang	FDS-W		ja		
W4040	Krankenversicherung - Ende	FDS-W				
W4050	Kontakt zu einem/einer Arzt/Ärztin - Anfang	FDS-W		ja		
W4060	Kontakt zu einem/einer Arzt/Ärztin - Ende	FDS-W				
W4070	Vorlage eines Schwerbehindertenausweises	FDS-W		ja		

Straffälligkeit

S5010	Klientenstatus	FDS-S				ja
S5020	Kontaktaufnahme	FDS-S				
S5030	Problemfelder (aus Beratungssicht)	FDS-S				
S5040	Anzahl der Inhaftierungen	FDS-S				
S5050	Haftform	FDS-S				
S5060	Dauer letzte/aktuelle Inhaftierung	FDS-S				
S5070	Einkommenssituation vor Hilfebeginn	FDS-S				
S5080	Einkommenssituation vor der Inhaftierung	FDS-S				



ID	Bezeichnung der Variable	Datensatz	KDS	PMV	BUND	Pflicht
----	--------------------------	-----------	-----	-----	------	---------

Medizinische Versorgung

M6010	Behandlungsort	FDS-M		ja		
M6020	Vermittlung durch medizinisch-pflegerisches Projekte	FDS-M		ja		
M6030	Bekannte oder erkennbare Erkrankungen (ICD-10)	FDS-M		ja		
M6040	Erbrachte medizinische Leistungen	FDS-M		ja		

Achtung: Die vier medizinischen Variablen des Datensatz FDS-M dürfen nur von medizinischem Fachpersonal ausgefüllt werden.

Ende der Hilfe

G7010	Art der Beendigung	GDS	ja			
-------	--------------------	-----	----	--	--	--

Variablen der Bundesstatistik (neu ab 2022)

B1010	Verbandszugehörigkeit der Einrichtung*	FDS-B			ja	ja
B1020	Geschlecht nach Personenstands-surkunde	FDS-B			ja	
B1030	Alter am Stichtag	FDS-B			ja	
B1040	Haushaltgröße (am Stichtag)	FDS-B			ja	
B1050	Berichtseinheit-ID	FDS-B			ja	
B1060	Unterbringungsart* (am Stichtag)	FDS-B			ja	ja
B1070	Ort der Unterbringung (am Stichtag)	FDS-B			ja	
B1080	Angebot (i. S. d. Leistungserbringers/ Unterbringenden)	FDS-B			ja	ja

* Die Variable „K0160“ (Betreuungsdauer in Tagen) stellt die Dauer einer Anhängigkeit dar und wird nicht von dem/der Benutzer:in erfasst, sondern muss von jedem Softwareprogramm nach den Vorgaben weiter unten (Erfassung des Beginns und Endes der Anhängigkeit von Personen) berechnet und ausgelesen werden.



7 Definition der Erhebungseinheiten und Erhebungsformen

Die Definition der Erhebungseinheiten und Erhebungsformen der Grunddaten- bzw. der Fachdatensätze für die beteiligten Dienststellen in der Wohnungslosen- bzw. Straffälligenhilfe dienen der einheitlichen Bedienung der EDV-Aggregations-Schnittstellen Wohnungsnotfallhilfe und Straffälligenhilfe für die bundesweiten statistischen Erhebungen in der Wohnungsnotfallhilfe und der Straffälligenhilfe.

Zugleich sollen sie für die Softwarehersteller:innen Richtlinien zu Mindestanforderungen an die Programmgestaltung für die Erfassung von Klient:innen und Klienten sozialer Dienste und Einrichtungen in der Wohnungslosen- bzw. Straffälligenhilfe sein.

Die folgenden generellen und spezifischen Definitionen für den Basisdatensatz AG STADO sind von allen Anwender:innen, die mit ihrer Datenerhebung an der bundesweiten Aggregationsstatistik in der Wohnungsnotfallhilfe und Straffälligenhilfe teilnehmen wollen – unabhängig von der eingesetzten Software⁶ – genau zu beachten. Nur unter der Voraussetzung eines gleichen Grundverständnisses bei der Datenerfassung lassen sich statistisch aussagekräftige Daten errechnen.

8 Empfehlungen für die Softwarehersteller:innen und Anwender:innen dieser Software

Der Basisdatensatz AG STADO kann prinzipiell von jedem/r Softwarehersteller:in in sein Programm eingepflegt werden, um ihn für Anwender:innen in der Wohnungslosen- und Straffälligenhilfe verfügbar zu machen. Die Einzelheiten hierzu sind in einer Rahmenvereinbarung zur Sicherstellung der technischen Schnittstelle geregelt und technisch für die EDV-spezifische Umsetzung in einer so genannten Schnittstellenbeschreibungsdatei (Version 2022) definiert. Die Inhalte der Rahmenvereinbarung und die Umsetzung der Technischen Schnittstelle sind mit einer Reihe von Softwareherstellern verbindlich geregelt und werden fortlaufend an neue Anforderungen angepasst. Der letzte Stand hinsichtlich der Softwarehersteller, die der Schnittstelle beigetreten sind, ist auf der Internetseite der BAG W (Bereich Dokumentation) abrufbar.⁷ Durch die Fachzeitschrift *wohnungslos* und auf der Internetseite der BAG W wird regelmäßig über die Entwicklung informiert. Über Einzelheiten der technischen Umsetzung des Basisdatensatzes AG STADO müssen direkt beim/ bei der jeweiligen Programmhersteller:in Erkundigungen eingeholt werden.

Nachstehend sind die wichtigsten Empfehlungen an die Softwareanbieter:innen zusammengefasst:

1. Dieses Manual wird auch allen Softwareanbieter:innen als Datei übersandt mit der Bitte, das Dokument bei der Installation des Programms mitzuinstallieren.
2. Die Softwareanbieter:innen sollten für die Bundeserhebung einfach zu bedienende Auslesefunktionen vorhalten, die der technischen und inhaltlichen Definition der Aggregationsschnittstelle entsprechen.

⁶ Eine Liste der DzW-zertifizierten Software finden Sie unter: <https://www.bagw.de/de/themen/statistik-und-dokumentation/grundlage-und-standards/dokumentationssoftware.html>

⁷ Ebd.



3. Den Softwareanbieter:innen wird empfohlen, die Datenerfassungsmasken möglichst auch über Tastaturbedienung zu erschließen, um die Eingabegeschwindigkeit zu erhöhen. Dies gilt insbes. bei langen Listen im Dropdown-Menüs wie z. B. bei der Variable Staatsbürgerschaft.
4. Zur Vermeidung von Doppeleingaben von Personen sollte das Programm bei Neueingabe von Daten automatisch eine Dubletten-Identifikation über eine Kombination von Geburtsdatum und Nachnamen starten, prüfen sowie ggf. zu Ihrer Vermeidung aufrufen.
5. Das Programm sollte ein Verfahren zum Identifizieren ungültiger Datensätze umfassen. Dies beinhaltet u. a. eine Suche von Datensätzen, die keine Werte für Pflichtfelder (→ Tab. 3 auf S. 22) enthalten.
6. Manche Variablen sind für eine Einrichtung oder einen Dienst unveränderlich (→ S. 31) Für diese Variable kann ein vordefinierter Wert eingestellt werden. Aus Gründen der Übersichtlichkeit ist es u. U. sinnvoll, diese Variablen für Anwender:innen auszublenden.
7. Manche Variablen stehen in einem spezifischen (fachlich logischen) Verhältnis zueinander (→ S. 32). Somit kann die Eingabe bei einer Variable die automatische Werteeingabe bei einer anderen Variable bedingen, was die Eingabegeschwindigkeit und Usability erhöhen kann. Plausibilitätsprüfungen sollten implementiert werden, um Fehleingaben zu verhindern
8. Die Kategorien sollten im Programm in der Reihenfolge der Schnittstellenbeschreibung angezeigt werden.
9. Das Programm sollte – sofern möglich – eine Erinnerungsfunktion zur Aktualisierung vor den Stichtag der Bundesstatistik (31.01.) enthalten (→ S.19).

9 Empfehlung zur Einbindung des Basisdatensatzes der AG STADO und zur Sicherstellung der technischen Schnittstelle

Die im Manual enthaltenen Informationen zu den Items und ihren Kategorien sollten – über die grundlegende Bereitstellung des Manuals in Dateiform – bei jeder einzelnen Variablen als kontextbezogene Hilfen in der Erfassungsmaske abrufbar sein. Die BAG W empfiehlt daher dem/der Anwender:in, die im Manual enthaltenen Informationen zu den einzelnen Items direkt in der Erfassungsmaske zugänglich zu machen – z. B. mittels Popups zu den Variablen und Kategorien. Eine Hilfsfunktion im Programm sollte auf das aktuelle Manual verweisen.

Es ist softwareseitig sicherzustellen, dass bei der Erfassung ausschließlich die im Manual angegebenen Variablen- und Kategorienbezeichnungen verwendet werden und diese durch die Anwender:innen auf keinem Fall nachträglich davon abweichend bearbeitet und verändert werden können. Die Einbindung der Variablen des Basisdatensatzes erfolgt nicht nur dem Sinn nach, sondern ausschließlich in der im Manual vorgegebenen Form. Ein Abweichen von den dort angegebenen Variablen- und Kategorienbezeichnungen muss auf jeden Fall vermieden werden. Dies gilt nicht zuletzt auch für die Möglichkeit einer späteren Anpassung von Variablen und Kategorien durch die Anwender:innen Einrichtungen/Dienste und ihre Mitarbeiter). Spezifische Erhebungsinteressen der Anwender:innen sind außerhalb des Basisdatensatzes in eigenen Variablen zu realisieren.



Die Anbieter:innen von Dokumentationssoftware stellen sicher, dass die einmal zertifizierte Schnittstelle auch bei allen späteren Weiterentwicklungen der Software (Updates) in jedem Fall den technischen Anforderungen entspricht. Die Zertifizierung einer technischen Schnittstelle erfolgt in der Regel für eine konkrete, zur Prüfung vorgelegte Version der Dokumentationssoftware und gilt auch für auf dieser Version aufbauende Weiterentwicklungen (Update-Versionen). Die BAG W erachtet es als Selbstverständlichkeit, dass die Softwareanbieter:innen die Korrektheit der technischen Schnittstelle auch für anschließende Versionen gewährleisten.

10 Sicherstellung vereinbarter Standards in der Dokumentation von Hilfen

Der Basisdatensatz der AG STADO wird in weiten Bereichen der Wohnungsnotfallhilfe als Standard für die statistische Erfassung von Hilfen nach §§ 67ff. SGB XII anerkannt und in der Dokumentationspraxis umgesetzt. Die Ergebnisse der statistischen Erfassung mit Hilfe des Basisdatensatzes dient nicht nur den Einrichtungen und Diensten und ihren Trägern vor Ort als Grundlage für die Evaluation und Weiterentwicklung der Hilfen, sondern ist in vielen Bereichen auch als Standard für die Dokumentationspflichten gegenüber den Leistungs- und Kostenträgern etabliert.

Die BAG Wohnungslosenhilfe sieht es daher als dringend erforderlich an, dass die mit der Entwicklung des Basisdatensatzes der AG STADO gesetzten Standards auch in Zukunft eingehalten werden. Sowohl die BAG Wohnungslosenhilfe, als auch die am Dokumentationssystem zur Wohnungslosigkeit (DzW) beteiligten Einrichtungen und Dienste und ihre Träger haben ein großes Interesse daran, verlässliche, vergleichbare und damit aussagekräftige Daten für ihre fachpolitische Arbeit zu erhalten.

Aber auch die Anbieter:innen von Dokumentationssoftware sollten ein Interesse daran haben, dass die Einbindung des Basisdatensatzes der AG STADO in ihre Anwendungssoftware den hierfür entwickelten Anforderungen entspricht und die geforderten Standards dauerhaft gewährleistet sind.

11 Erfassung des Beginns und Endes der Anhängigkeit von Personen

Die Phase zwischen Zugang und Abgang eines/r Klient:in in einer Dienststelle wird im Folgenden als Anhängigkeit bezeichnet. Der Begriff Dienststelle bezeichnet eine abgeschlossene organisatorische Hilfeinheit. Ein Träger kann auch mehrere Dienststellen bzw. Hilfeinheiten haben. Der Begriff Anhängigkeit wird gewählt, weil nicht jede Anhängigkeit automatisch zu einer Betreuung führt.

Bezugspunkt für die Dauer (Beginn und Ende) einer Anhängigkeit ist immer nur eine einzige Dienststelle bzw. organisatorische Hilfeinheit. Klient:innen, die innerhalb einer Einrichtung oder eines Trägers die Dienststelle wechseln, beenden – falls die entsprechenden Fristen wie z. B. die 60-Tage-Regel (s. u.) eingehalten werden – in einer organisatorischen Hilfeinheit eine Anhängigkeit und beginnen in einer anderen organisatorischen Hilfeinheit eine neue Anhängigkeit. Wechselt z. B. eine Person von einem stationären Angebot in eine dezentrale Wohnung, beginnt eine neue Anhängigkeit. Die kleinste zu erfassende Erhebungseinheit (n) innerhalb dieses Dokumentationssystems ist immer eine Anhängigkeit, nicht eine Person.



Die eingesetzte Software muss deshalb jeweils ein Datumsfeld für ein Eintrittsdatum und ein Datumsfeld für ein Austrittsdatum der Klient:innen aufweisen.

Alle Personen werden bei Zugang über ein Eintrittsdatumfeld und bei Abgang über ein Beendigungsdatumfeld erfasst. Beide Variablen werden vom Anwendenden in der Software manuell ausgefüllt.

Unter der Voraussetzung, dass die Variable K0140 Betreuungsbeginn erfasst wurde, muss das Programm die Variable K0160 Betreuungsdauer automatisch berechnen, sobald die Variable K0150 Betreuungsende in Tagen ausgefüllt wird. Für die Auswertung der Variable K1060 Betreuungsdauer werden die in Tab. 5 definierten Kategorien (→ S. 35) verwendet.

12 Regeln zur Beendigung einer Anhängigkeit

Sofern für die Datenerhebung ein elektronischer Terminkalender verwendet wird, sollte der Programmbenutzer spätestens nach 60 Tagen ohne Kontakt einer Person zur Dienststelle durch die Software automatisch aufgefordert werden, über die tatsächliche Beendigung der Anhängigkeit zu entscheiden.

Prinzipiell sollte eine offene Anhängigkeit spätestens 60 Tage nach dem letzten Kontakt beendet werden. Liegt zu diesem Zeitpunkt eine über diesen Zeitraum hinausgehende Terminvereinbarung vor, kann die Anhängigkeit offen gehalten werden.

Diese Definitionen dienen der eindeutigen Erfassung zu primär statistischen Zwecken. Davon unabhängig kann jede Dienststelle im Rahmen der Hilfeplanung und/oder Kostenabrechnung andere zeitliche Grenzen der Anhängigkeit (abhängig von Falldefinitionen) wählen. Es ist aber empfehlenswert, auch die Zeiträume der ausführlichen Dokumentation an diesen Grunddefinitionen auszurichten.

Die Umsetzung dieser Definitionen erfordert insbesondere in der ambulanten Hilfe neben der Softwareunterstützung auch eine organisatorische Verankerung regelmäßiger Überprüfung der anhängigen KlientInnen hinsichtlich der Offenheit oder Abgeschlossenheit der Anhängigkeit.

13 Allgemeine Regeln zur Erfassung der Daten und zum Export der Daten in die Aggregationsschnittstelle

Grundsätzlich gibt es, unabhängig davon, welche oder wie viele verschiedene Auswertungen pro Erhebungsjahr durchgeführt werden, nur einen Datenexport in eine Exportdatei. Diese Exportdatei umfasst alle Anhängigkeiten des entsprechenden Erhebungsjahres. Die weitere Auswahl der pro Auswertungslauf (Jahresauswertung, Stichtagsauswertung, Verlaufsauswertung) verwendeten Datensätze wird programmgesteuert vorgenommen.

Unabhängig von der später durchzuführenden Auswertung auf der Basis aller in der Aggregationsschnittstelle vorhandenen Datensätze müssen in die Schnittstellendatei alle Anhängigkeiten des entsprechenden Erhebungsjahres übergeben werden.

13.1 Zeitliche Kategorisierung der Variable G010 Alter in Jahren zu Beginn der Hilfe

Das Alter in Jahren muss beim Export in die Schnittstelle als dreistellige Altersangabe (s. u.) angegeben werden. In der Regel sollte die Software das Alter bei Hilfebeginn (K0130) aus der Differenz zwischen dem Datum des Betreuungsbeginns und dem Geburtsdatum und das



Alter am Stichtag (B1030) aus der Differenz zwischen Stichtag (31.01. des jeweiligen Jahres) und dem Geburtsdatum berechnen. Dazu ist eine Eingabe im Datumsfeld des Programms für das Geburtsdatum zwingend notwendig.

Ist nur das Geburtsjahr bekannt, bitte den 1. Januar des betreffenden Jahres eintragen. Ist das Geburtsdatum unbekannt, ist der 1. Januar des Geburtsjahres einzutragen, das sich aus der Berechnung des (geschätzten) Alters ergibt.

Wird das Alter nicht über ein Datumsfeld erfasst, ist das aktuelle (oder geschätzte) Alter in Jahren anzugeben.

Bei der Auswertung werden die Altersangaben in verschiedene Kategorien zusammengefasst. Die Ergebnisdarstellung in der Auswertung beinhaltet damit nicht die Aufschlüsselung des Alters nach allen Jahresangaben, sondern die beiden in Tab. 4 aufgeführten Kategoriedarstellungen.



Tab. 4: Kategorisierung der Variablen Alter bei Beginn der Hilfe (G1010) und Alter am Stichtag (B1030) in der Auswertung

Erste Kategorisierung (19 Altersstufen)		Zweite Kategorisierung (19 Altersstufen)	
01	unter 14 Jahren	01	unter 18 Jahren
02	14 - unter 15 Jahre	02	18 - unter 21 Jahre
03	15 - unter 18 Jahre	03	21 - unter 25 Jahre
04	18 - unter 20 Jahre	04	25 - unter 30 Jahre
05	20 - unter 21 Jahre	05	30 - unter 40 Jahre
06	21 - unter 25 Jahre	06	40 - unter 50 Jahre
07	25 - unter 27 Jahre	07	50 - unter 60 Jahre
08	27 - unter 30 Jahre	08	60 und mehr Jahre
09	30 - unter 35 Jahre		
10	35 - unter 40 Jahre		
11	40 - unter 45 Jahre		
12	45 - unter 50 Jahre		
13	50 - unter 55 Jahre		
14	55 - unter 60 Jahre		
15	60 - unter 65 Jahre		
16	65 - unter 70 Jahre		
17	70 - unter 75 Jahre		
18	75 - unter 80 Jahre		
19	80 und mehr Jahre		

Für die Durchführung von DzW-Stichtagsauswertungen (→ Kap.14.2 auf S. 34) ist zumeist das aktuelle Alter der Klient:innen zum Stichtag erforderlich. Um entsprechende Anforderungen bedienen zu können, empfiehlt die BAG W neben der Darstellung des Alters in Jahren zu Beginn der Hilfe auch die Möglichkeit zur Generierung des Alters in Jahren zum jeweiligen Auswertungszeitpunkt. Hierzu kann ggf. die Formel:

"Alter bei Beratungsbeginn + Auswertungsjahr – Jahr Beratungsbeginn"

angewandt werden. Eine entsprechende Funktionalität sollte auf Wunsch der Anwender:innen bereitgestellt werden.

13.2 Unveränderliche Werte/ automatische Eingabe

Einige Variablen sind (vermutlich) für alle Klient:innen einer Dienststelle unverändert gleich auszufüllen. Dazu gehören:

- K0110 Bundesland des Hilfeangebots



- K0120 Helfefeld
- K0130 Art des Hilfeangebots
- B1010 Verbandszugehörigkeit der Einrichtung
- B1050 Berichtseinheits-ID
- B1060 Unterbringungsart
- B1070 Ort der Unterbringung
- B1080 Angebot (i. S. d. Leistungserbringers/ Unterbringenden)

Für diese Variablen können die Werte nach Rücksprache mit den Verantwortlichen der Einrichtung softwareseitig voreingestellt, nicht veränderbar und aus Gründen der Übersichtlichkeit für Anwender:innen nicht sichtbar sein.

13.3 Logische Bedingungen von Variablen

Bestimmte Variablen bedingen sich gegenseitig, sodass der Wert einer Variablen...

1. bei einer anderen Variablen nur einen spezifischen Wert zulässt oder
2. bei einer anderen Variablen bestimmte Werte logisch ausschließt.

Softwareanwendungen sollten diese logischen Bedingungen nutzen,

1. um die Eingaben durch Anwender:innen zu beschleunigen, indem die zweite Variabel automatisch ausgefüllt wird
2. Plausibilitätsprüfungen durchführen um Falscheingaben zu verhindern

a) Haushaltsart und Haushaltsgröße:

Alleinstehende Haushalte haben immer die Haushaltsgröße 1. Paare ohne Kinder haben immer die Haushaltsgröße 2.

b) Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsstatus:

Nur für Klient:innen aus Nicht-EU-Staaten und staatenlosen Klient:innen erfolgt eine Abfrage des Aufenthaltsstatus (G1040). Für Klient:innen/Klienten mit einer deutschen oder einer anderen EU-Staatsbürgerschaft ist der Aufenthaltsstatus nicht auszufüllen. Er ist immer 88 = trifft nicht zu.

c) Unterkunftssituation und Wohnungsnotfall:

Mit dem Bassdatensatz wird u. a. die Unterkunftssituation der Klient:innen der Hilfen in Wohnungsnotfällen unmittelbar vor Hilfebeginn (→ S. 50) und unmittelbar nach Ende der Hilfe (→ S. 51) erfasst. Gleichzeitig wird zu Hilfebeginn mit der Wohnungsnotfallvariablen (→ S. 52) die besondere Lebenslage der Klient:innen im Hinblick auf die Unterbringungs- und Wohnsituation beschrieben.

Beide Variablen und ihre Kategorien stehen in einem spezifischen Verhältnis zueinander. So fasst die Wohnungsnotfallvariable (W3030) in der Kategorie 01 („aktuell von Wohnungslosigkeit betroffen“) jene Kategorien der Variable „Unterkunftssituation ...“ zusammen, die die unterschiedlichen Ausprägungen eines Lebens ohne eigene Wohnung ausmachen können.

Wer akut von Wohnungslosigkeit betroffen ist, kann nicht in einer Wohnung leben. Wer in einer eigenen Wohnung lebt, kann den anderen fünf Kategorien der Wohnungsnotfallvariable zugeordnet sein (→ Abb. 1 und Abb. 2 auf S. 33)



Abb. 1: Spezifisches Verhältnis zwischen den Variablen Wohnungsnotfall (W3030) und Unterkunftssituation zu Hilfebeginn (G3010)

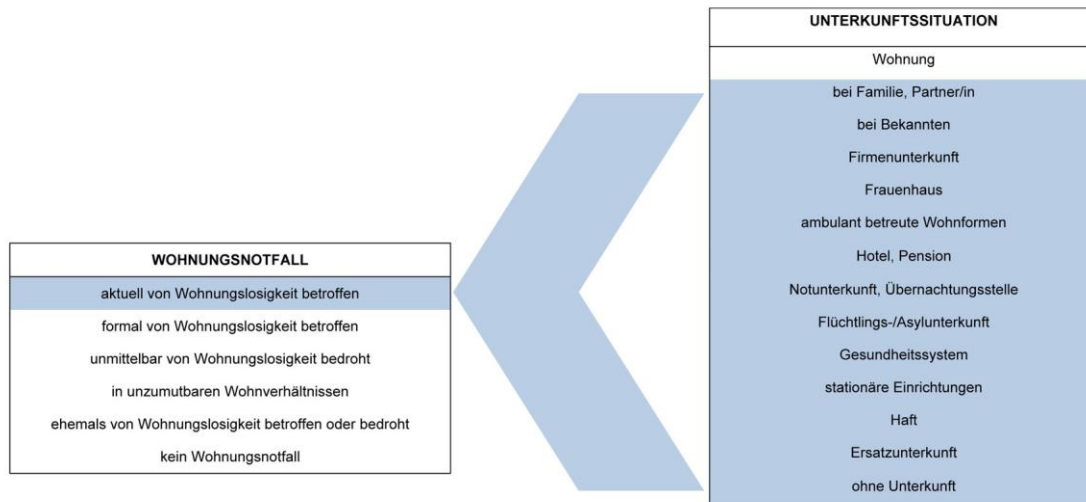
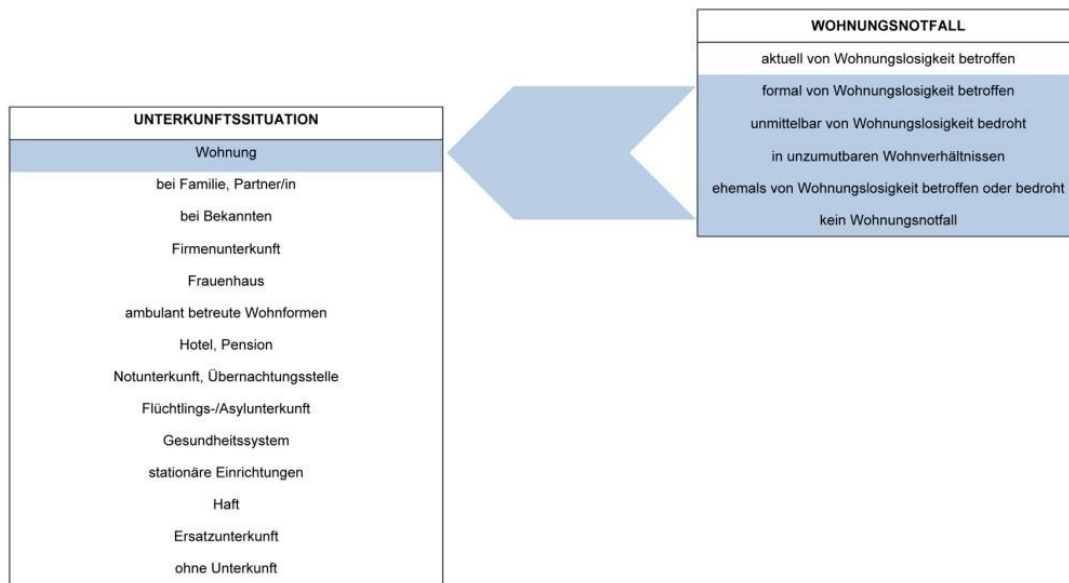


Abb. 2 Spezifisches Verhältnis zwischen den Variablen Unterkunftssituation zu Hilfebeginn (G3010) und Wohnungsnotfall (W3030)



Gleichzeit wird die Kategorie 01 („Wohnung“) der Variable „Unterkunftssituation ...“ in den Kategorien der Wohnungsnotfallvariablen dahingehend ausdifferenziert, das weiter unterschieden wird zwischen unmittelbar bedrohten Wohnverhältnissen, unzumutbaren Wohnverhältnissen oder der Tatsache, dass es sich nicht um Wohnungsnotfälle i. S. der Wohnungsnotfalldefinition (→ S. 75) handelt.



14 Unterschiedliche Auswertungsebenen im Rahmen der bundesweiten Aggregation für das DzW

14.1 Jahresauswertung

Die Aggregationsschnittstelle muss Jahresauswertungen für alle definierten Datensätze, für die das Prüfsiegel der AG STADO vergeben wurde, aller anhängigen Personen zu jedem beliebigen Zeitpunkt nach einem abgeschlossenen Kalenderjahr ermöglichen.

Es werden alle Personen, die im Verlauf des abgeschlossenen Kalenderjahres mindestens einmal anhängig geworden sind, hinsichtlich ihrer statistischen Merkmale erfasst. War eine Person im Laufe eines Jahres mehr als einmal über einen abgeschlossenen Zeitraum anhängig, so werden zur statistischen Auswertung nur die Daten der letzten Anhängigkeit herangezogen.

14.2 Stichtagsauswertungen

Die Aggregationsschnittstelle muss Stichtagsauswertungen für alle definierten Datensätze, für die das Prüfsiegel der AG STADO vergeben wurde, aller anhängigen Personen zu jedem beliebigen Zeitpunkt ermöglichen.

Vor der Durchführung der Stichtagsauswertung sollte das Programm die Anwender:innen automatisch auffordern, eine Überprüfung aller laufenden Anhängigkeiten auf ihren Status hin vorzunehmen. Die Anwender:innen entscheiden unbeschadet der laufenden Kontrolle von Anhängigkeiten durch das Programm (vgl. Kap. 12 Regeln zur Beendigung einer Anhängigkeit auf S.29) bei allen offenen Anhängigkeiten, ob eine tatsächliche Beendigung vorliegt oder nicht. Dauert eine Anhängigkeit weniger als 60 Tage bezogen auf den Stichtag an und liegt keine Information über eine Beendigung der Anhängigkeit vor, wird solch eine Anhängigkeit einer Person als offene Anhängigkeit behandelt.

Daraus folgt, dass auch Anhängigkeiten, in deren Rahmen es erst einen Kontakt gegeben hat und die im obigen Sinne offene Anhängigkeiten sind, in die Stichtagserhebung einbezogen werden.

Erst nach dieser Überprüfung aller offenen Anhängigkeiten sollte ein Auslesen der Daten für eine Stichtagsauswertung technisch möglich sein.

Werden Variablen des Basisdatensatzes für eine Stichtagsauswertung herangezogen, so bilden diese immer den Stand zu Beginn der Hilfen ab. Ist für die Durchführung einer Stichtagsauswertung der aktuelle Stand am Stichtag anzugeben, so sind die Daten jeweils zu aktualisieren. Einzige Ausnahme bildet hier die Angabe zum Alter, wenn die Dokumentationssoftware – wie von der BAG W empfohlen – die Möglichkeit zur Generierung des Alters in Jahren zum jeweiligen Auswertungszeitpunkt bietet (→ S. 28).

14.3 Verlaufsauswertung

Die Aggregationsschnittstelle stellt auch die Durchführung einer Verlaufsauswertung sicher. Eine Verlaufsauswertung besteht aus einem Vergleich von in identischer Weise zu Beginn und zum Ende einer Anhängigkeit erhobenen Variablen. Die in die Verlaufsauswertung einzubeziehenden sieben Variablen sind die in Tab. 1 und Tab. 3 dieses Manuals bei der Bezeichnung der Variable durch den jeweiligen Zusatz Anfang oder Ende gekennzeichnet.



In der Software sind mindestens alle so genannten K-Variablen als Pflichtfelder vorzusehen und neben den Erhebungsfeldern für den Beginn der Anhängigkeit die entsprechenden identischen Erhebungsfelder für das Ende der Anhängigkeit vorzuhalten.

In die Verlaufsauswertung dürfen nur abgeschlossene Anhängigkeiten einbezogen werden. Laufende offene anhängige Personen werden in die Verlaufsauswertung nicht einbezogen. War eine Person im Laufe eines Jahres mehr als einmal über einen abgeschlossenen Zeitraum anhängig, so werden zur statistischen Auswertung nur die Daten der letzten abgeschlossenen Anhängigkeit herangezogen. Erhebungszeitraum für die Verlaufsauswertung ist immer ein abgeschlossenes Kalenderjahr. Personen, deren letzte Anhängigkeit im abgeschlossenen Kalenderjahr endete, aber in einem der Jahre vor dem abgeschlossenen Kalenderjahr begonnen hat, werden in die Verlaufsauswertung einbezogen.

Die Verlaufsauswertung darf von Nutzer:innen der Software nur unter folgenden Voraussetzungen durchgeführt werden:

- Das Kalenderjahr, auf das die Erhebung sich bezieht, ist abgeschlossen
- Anwender:innen werden von der Software automatisch bei Aufruf dieser Funktion aufgefordert, alle Anhängigkeiten auf eventuelle Beendigung hin zu überprüfen
- Sie werden ferner aufgefordert, die entsprechenden Beendigungsfelder auszufüllen

In die Verlaufsauswertung eines Jahres werden nur solche Datensätze von Anhängigkeiten berücksichtigt, die im Eingangs- und im Ausgangsfeld gültige Werte enthalten.

Berücksichtigung der zeitlichen Dauer von Hilfeprozessen in der Verlaufsauswertung

Es wird keinerlei zeitliche Begrenzung für die Länge der Hilfe vorgenommen, um eine Vorentscheidung über die Wirksamkeit längerer Hilfen gegenüber kürzeren Hilfen zu vermeiden.

Um dennoch Hilfeprozesse unterschiedlicher Länge vergleichen zu können, wird bei der Datengenerierung und für die Verlaufsauswertung eine interne Berechnung der Betreuungsdauer vorgenommen.

Anhand eines Vergleichs der beiden Felder bzw. Variablen „Datum des Beginns der Anhängigkeit“ (K0140) und „Datum des Endes der Anhängigkeit“ (K0150), welche in jeder Software vorhanden sein müssen, wird die Variable „Betreuungsdauer in Tagen“ (K0160) berechnet und zur Beschreibung der zeitlichen Sequenz von abgeschlossenen Hilfeprozessen bzw. Anhängigkeiten verwendet. Diese Variable wird bei der Auswertung in folgende Kategorien eingeteilt:

Tab. 5: Zeitliche Kategorisierung der Variable Betreuungsdauer (K060)

GDS	K0160 Betreuungsdauer in Tagen
01	1 Tag (Anfangsdatum = Endedatum)
02	2 Tage bis unter 4 Wochen
03	4 Wochen bis unter 3 Monate
04	3 Monate bis unter 6 Monate
05	6 Monate bis unter 12 Monate
06	12 Monate bis unter 18 Monate



07	18 Monate bis unter 24 Monate
08	24 Monate oder länger

Damit werden einerseits alle Hilfebemühungen gewürdigt und andererseits die vermutlichen Differenzierungen der Veränderungswahrscheinlichkeit in Abhängigkeit von der Hilfedauer im Rahmen eines Jahres.

Die Begrenzung auf das Kalenderjahr entspricht methodisch der Notwendigkeit Zeitreihen nach Jahren zu bilden. Der Einbezug von Hilfeverhältnissen, die 2, 3, 4 oder 5 Jahre und länger dauern, aber im abgeschlossenen Kalenderjahr beendet wurden, sichert auch den Einbezug langfristiger Hilfeprozesse. Da in jedem Kalenderjahr die Wahrscheinlichkeit für den Abschluss längerfristiger Hilfeprozesse gegeben ist, ergeben sich hieraus keine Verzerrungen oder solche werden ggf. auf der Aggregatenebene ausgeglichen.

Diese Auswertung wird durch entsprechende Aggregationsroutinen auf der Bundesebene vorgenommen. Die AG STADO empfiehlt den Softwareanbietern eine entsprechende statistische Funktion aber auch im Rahmen ihrer Auswertungsroutinen für die einzelnen Anwender:innen vorzusehen.

15 Erläuterungen zum Basisdatensatz der AG STADO

Im Folgenden werden die Kategorien sämtlicher Variablen des Basisdatensatzes der AG STADO aufgeführt und, sofern erforderlich, definiert. Die Erläuterungen erfolgen in der Reihenfolge der Übersicht der Variablen in Tab. 1. Zur übersichtlicheren Gliederung sind im Folgenden die inhaltlich zusammenhängenden Teilbereiche des Basisdatensatzes gesondert nach den Bereichen Kontextvariablen, Sozialstruktur, Einkommen und Arbeit, Wohnen, Soziale Beziehungen und Gesundheit, Straffälligkeit, Medizinische Versorgung und Ende der Hilfe gekennzeichnet. Dies sollten Softwarehersteller:innen auch bei Ihrer Maskengliederung beachten.

Generelle Definitionen der Kategorien für fehlende Werte

Diese Hinweise sind insbesondere für Hersteller:innen von Softwareprogrammen und Auswerter der Statistikfunktionen der Programme wichtig. Für Einrichtungen und soziale Dienste sowie für die Anwender:innen bedeutet das, dass zum Hilfe- oder Betreuungsbeginn, während der laufenden Betreuung oder zum Ende der Hilfe möglichst für alle Variablen des Basisdatensatzes AG STADO ein inhaltlich gültiger Wert verwendet und auf die Wahl einer der vorgegebenen Kategorien für fehlende Werte verzichtet wird.

Bei fast allen Variablen sind Kategorien für fehlende Werte vorgesehen (→ Tab. 6 auf S. 37) Diese Kategorien dienen einer eindeutigen statistischen Erfassung unterschiedlicher Sachverhalte, wenn inhaltliche Werte nicht vorliegen.

In den Softwareprogrammen sollte die statistische Berechnung der Häufigkeitsverteilungen so erfolgen, dass die einzelnen Prozentwerte über alle Kategorien einer Variable 100 Prozent ergeben. Darüber hinaus sollte eine zweite statistische Berechnung der Häufigkeitsverteilungen erfolgen, in der die einzelnen Prozentwerte über alle validen Kategorien (ohne alle Kategorien der fehlenden Werte) ebenfalls 100 Prozent ergeben. Die statistische Berechnung und Darstellung bivariater Kreuztabellen (Kombination von zwei Variablen wie z. B. Alter und Geschlecht) sollte in der Regel auf der Basis der gültigen Werte der Variablen erfol-



gen. Damit werden nur Personen in die Berechnung einbezogen, für die eine inhaltlich gültige Aussage vorliegt und Personen, bei denen bezüglich einer Variablen ein fehlender Wert (88; 99; 00 bzw. 998; 999) vorliegt, werden nicht einbezogen, um die Aussage nicht zu verzerrern.

Tab. 6: Definitionen fehlender Werte

Kategorie	Beschreibung	Erläuterung
88	trifft nicht zu	Eine Angabe ist aus sachlogischen Gründen nicht möglich
99 (oder 999*)	keine Angabe	Klient:in will oder kann keine Angabe machen
00 (oder 998*)	nicht abgefragt	Der Wert 00 bzw. 998 bedeutet, dass die Variable nicht erhoben wurde. In der Software sollte dieser definierte Missing-Wert durch Leerstellen („Blanks“), Punkte oder sonstige nicht numerische Zeichen voreingestellt und abgebildet sein. Auch die Abbildung als 00 bzw. 998 ist möglich. Nach der Übergabe der Daten in die Schnittstelle muss dieser definierte Missing-Wert als 00 bzw. 998 abgebildet werden.

*Die Werte 999 und 998 gelten mit der Überarbeitung 2022 für die Altersvariablen, da diese fortan dreistellig abgebildet werden müssen (G1010 und B1030). Bei der Staatsangehörigkeit ist ein leeres Feld als Default-Wert definiert.

Bei der (technischen) Neuanlage eines Datensatzes durch die Software muss gewährleistet sein, dass alle Variablen mit dem jeweils definierten Missingwert für die Kategorie „nicht abgefragt“ (Leerstelle, Punkte etc. oder der Wert 00) voreingestellt sind.

16 Aufbau der Tabellen

Die folgenden Tabellen sind so aufgebaut, dass in der ersten Zeile und in der ersten Spalte immer der Variablenname und die Variablenbezeichnung sowie ggf. Erläuterungen zu der Variable insgesamt und in der zweiten Spalte immer die Art des Datensatzes (GDS, FDS-W, FDS-S, FDS-M) aufgeführt sind.

Alle folgenden Zeilen einer Tabelle enthalten in der ersten Spalte immer die Beschreibungen der einzelnen Kategorien, in der zweiten Spalte ggf. Erläuterungen zu den einzelnen Kategorien einer Variable und in der dritten Spalte die Codierungen der Kategorien und damit den an die Schnittstelle zu übergebenden Wert der jeweiligen Kategorie.

Ist die Beantwortung einer Variablen nur unter bestimmten Bedingungen möglich, ist die entsprechende Selektion unter Bezug auf die Bedingung der Variable oberhalb der Tabelle vorangestellt.



Tab. 7: Detaillierte Beschreibung und Erläuterung aller Variablen und Variablenausprägungen des Basisdatensatz der AG STADO (aktuelle Fassung, ab 2022)

Kontextvariablen

K0110 Bundesland		GDS
Bitte hier das Bundesland der Einrichtung oder des Hilfeangebotes angeben, in dessen Rahmen die Daten der hier erfassten Person erhoben werden.		
Variable ist ein technisches Pflichtfeld und muss ausgefüllt werden.		
Variable kann softwareseitig voreingestellt sein.		
Baden-Württemberg		01
Bayern		02
Berlin		03
Brandenburg		04
Bremen	und Bremerhaven	05
Hamburg		06
Hessen		07
Mecklenburg-Vorpommern		08
Niedersachsen		09
Nordrhein-Westfalen		10
Rheinland-Pfalz		11
Saarland		12
Sachsen		13
Sachsen-Anhalt		14
Schleswig-Holstein		15
Thüringen		16



K0120 Art des Hilfefeldes		GDS
<p>Bitte hier die Art des Hilfefeldes der Einrichtung angeben, auf die sich die Daten der hier erfassten Person beziehen. Mehrfachnennungen sind nicht möglich.</p> <p>Variable ist ein technisches Pflichtfeld und muss ausgefüllt werden.</p> <p>Variable kann softwareseitig voreingestellt sein.</p>		
Wohnungslosenhilfe	Entspricht der Wohnungsnotfallhilfe	01
Straffälligenhilfe		02

K0130 Art des Hilfeangebots (am 31.01.)		GDS
<p>Bitte hier die primäre Art des Hilfeangebots der Einrichtung angeben, auf die sich die Daten der hier erfassten Person beziehen. Stehen innerhalb einer Einrichtung aufgrund der Komplexität der angebotenen Hilfen mehrere Kategorien zur Auswahl, ist immer das „höherwertige“, umfassendere Angebot anzugeben. Mehrfachnennungen sind nicht möglich.</p> <p>Aus dieser Variablen wird beim Export automatisch die Bundesstatistik-Variable Art d. Überlassung bedient. Dabei werden Kategorien logisch zusammengefasst.</p> <p>Variable ist ein technisches Pflichtfeld und muss ausgefüllt werden.</p> <p>Variable kann softwareseitig voreingestellt sein.</p>		
vollstationär	Klient:in erhält persönliche Hilfe und Unterbringung gemäß des jeweiliges geltenden Leistungstyps „stationäre Hilfe“	01
teilstationär	Klient:in erhält persönliche Hilfe und Unterbringung gemäß des jeweiliges geltenden Leistungstyps „teilstationäre Hilfe“	02
ausschließlich ambulant betreutes Wohnen	Klient:in erhält persönliche Hilfe und Unterbringung: Betreutes Wohnen gewährleistet einen Aufenthalt bei Tag und Nacht und regelmäßige (aufsuchende) persönliche Hilfe in einer geringeren als der teilstationären Intensität	03
Fachberatungsstelle	Klient:in erhält persönliche Hilfe	04
Tagesaufenthalt	Klient:in erhält persönliche Hilfe	05
ausschließlich Hilfen zur Arbeit	Klient:in erhält persönliche Hilfe	06
ausschließlich Straßensozialarbeit	Klient:in erhält persönliche Hilfe	07
ausschließlich medizinisch-pflegerisches Angebot	Klient:in erhält persönliche Hilfe	08
Sonstiges		09
kurzfristige Hilfeangebote (Notunterkünfte, Übernachtungsstellen)		10



K0140 Betreuungsbeginn		GDS
Datum des Beginns der Anhängigkeit Variable ist ein technisches Pflichtfeld und muss ausgefüllt werden.		
Datumfeld	Siehe Hinweise weiter oben und Technische Schnittstellenbeschreibungsdatei	

K0150 Betreuungsende		GDS
Datum des Endes der Anhängigkeit Variable ist ein technisches Pflichtfeld und muss ausgefüllt werden.		
Datumfeld	Siehe Hinweise weiter oben und Technische Schnittstellenbeschreibungsdatei	

K0160 Betreuungsdauer in Tagen*		GDS
Berechnungsvariable als Differenz zwischen K1050 und K1040 Variable ist ein technisches Pflichtfeld und muss ausgefüllt werden.		
	Siehe Hinweise weiter oben und Technische Schnittstellenbeschreibungsdatei	1-9999

* Die Variable „K0160“ (Betreuungsdauer in Tagen) stellt die Dauer einer Anhängigkeit dar und wird nicht von dem/der Benutzer:in erfasst, sondern muss von jedem Softwareprogramm nach den Vorgaben weiter unten (Erfassung des Beginns und Endes der Anhängigkeit von Personen) berechnet und ausgelesen werden.

Bereich Sozialstruktur

G1010 Alter in Jahren zu Beginn der Hilfe*		GDS
Bitte tragen sie das Alter zum Beginn der Hilfe nach den unten angegebenen Vorgaben ein. Wird in der Software alternativ ein Feld für das Geburtsdatum angeboten, wird das Geburtsdatum eingetragen und die Software muss das Alter zum Beginn der Hilfe als Differenz zwischen dem Datum des Betreuungsbegins (K0140) und dem Geburtsdatum errechnen. Ist nur ein Feld für das Geburtsdatum vorhanden und dieses ist beim Speichern des Datensatzes nicht ausgefüllt, muss die Software zusätzlich abfragen, ob der Wert 999 oder 998 ist. Achtung: Wird während der laufenden Anhängigkeit das Alter des Klienten tagesaktuell als Differenz zwischen Rechnerdatum und Geburtsdatum fortgeschrieben, so darf diese Variable hier nicht verwendet werden.		
Alter in Jahren	Dreistellige Altersangabe	000-120
keine Angabe	Klient:in will oder kann keine Angabe machen	999
nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben	998

* Anm.: Bitte die Hinweise unter „Zeitliche Kategorisierung der Variable G010 Alter in Jahren zu Beginn der Hilfe“ weiter oben beachten



G1020 Geschlechtsidentität		GDS
<p>In Anerkennung, dass ein binäres System geschlechtliche Identitäten nur unzureichend abbildet, wurde diese Variable 2022 geschärft.⁸</p> <p>Die Geschlechtsidentität (auch als Geschlechterwissen bezeichnet) ist eine Selbstzuschreibung. Entscheidend für die Zuordnung ist nicht das Geschlecht gem. Personensstandsurskunde (→ B1020), sondern die persönliche Verortung. Die Geschlechtsidentität kann von dem biologischen Geburtsgeschlecht abweichen. Dadurch ist es erforderlich, den/ die Klient:in aktiv nach dem Geschlecht zu fragen und nicht nach Äußerlichkeiten eine Fremdzuordnung vorzunehmen.</p>		
männlich		01
weiblich		02
divers	Neu: Hier sind auch jene Fälle zu erfassen, die sich nicht den beiden Kategorien „männlich“ bzw. „weiblich“ zuordnen möchten.	03
Ohne Angabe	Klient:in will oder kann keine Angabe machen.	04
nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben	00

G1030 Staatsangehörigkeit*		GDS
<p>Unter Staatsangehörigkeit wird die rechtliche Zuordnung einer Person zu einem bestimmten Staat verstanden. Personen, die nach dem Grundgesetz (Artikel 116 Abs. 1) den Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit gleichgestellt sind, werden als Deutsche nachgewiesen. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine ausländische Staatsangehörigkeit angeben, werden ebenfalls als Deutsche erfasst. Bei strittiger Zuordnung (z.B. zwei nicht-deutsche Staatsbürgerschaften) gilt die Aussage des/der Klienten:in.</p> <p>Die Zuordnung erfolgt nationenscharf gem. des amtlichen Ländercodes. Die mehr als 500 Ländercodeschlüssel werden aus Gründen der Übersichtlichkeit separat aufgeführt.</p>		
Deutsch		000
Andere Staatsangehörigkeiten	Siehe Ländercodeliste ⁹ des Statistischen Bundesamts	121 - 532
Staatenlos	Anerkannter Staatenloser laut Ausweis	997
ungeklärt	wird verwendet, wenn die Staatsangehörigkeit eines Ausländers wegen fehlender Dokumente nicht feststellbar (und unglaubhaft) ist	998
ohne Angabe	Klient:in will oder kann keine Angabe machen	999
nicht abgefragt**	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben	

* Anm.: Für Klient:innen aus Nicht-EU-Staaten und staatenlosen Klient:innen erfolgt eine automatische Abfrage des Aufenthaltsstatus (G1040). Für alle anderen Klient:innen fährt die Erhebung mit der Abfrage des Migrations-

⁸ Eine genaue Beschreibung zu der Thematik Geschlecht und Geschlechtsidentität finden Sie in: BAG W (2021): Positionen und Empfehlungen trans* und inter* Menschen. Empfehlung zur Ausgestaltung der Angebote für trans* und inter* Menschen in der Wohnungsnotfallhilfe, Download: https://www.bagw.de/de/publikationen/pos_pap/diversitaet.html

⁹ Die Ländercodeliste ist abrufbar unter: <https://www.bagw.de/de/themen/statistik-und-dokumentation/grundlage-und-standards/manual-basisdatensatz.html>



status (G1050) fort.

**Ab 2022 gibt es für den Default-Wert *nicht abgefragt* keine Vorgabe. Das Feld ist leer.

G1040 Aufenthaltsstatus		GDS
Logische Bedingung: Erfasst werden soll der aktuelle Aufenthaltstitel von Nicht-EU-Bürgern und staatenlosen Personen unmittelbar zu Beginn der Hilfe.		
Niederlassungserlaubnis	zeitlich unbefristeter Aufenthaltstitel nach § 9 AufenthG	01
Aufenthaltsurlaubnis	zeitlich befristeter Aufenthaltstitel § 7 AufenthG	02
Fiktionsbescheinigung	Bescheinigung der „Wirkungen der Antragstellung“ nach § 81 AufenthG	03
Duldung	vorübergehende Aussetzung der Abschiebung von ausreisepflichtigen Personen nach § 60a AufenthG	04
Visum		05
Freizügigkeit EWR und Gleichgestellte	Gilt für Bürger von EWR-Staaten, die EU-Bürgern gleichgestellt sind (Island, Liechtenstein, Norwegen) sowie Bürger der Schweiz und der Türkei	06
Sonstiges	keine der genannten Kategorien trifft zu.	07
trifft nicht zu	gilt für deutsche Staatsangehörige und Staatsangehörige eines EU-Mitgliedslandes	88
keine Angabe	Klient:in will oder kann keine Angabe machen	99
nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben	00

G1050 Migrationshintergrund		GDS
Zu den Menschen mit Migrationshintergrund zählen „alle nach 1949 in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Zugewanderten, sowie alle in Deutschland geborenen und alle in Deutschland als deutsche Geborenen mit zumindest einem zugewanderten oder als Ausländer in Deutschland geborenen Elternteil“ (Definition des Statistischen Bundesamtes)		
nein		01
ja		02
keine Angabe	Klient:in will oder kann keine Angabe machen	99
nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben	00

W1060 Höchster erreichter Schulabschluss		FDS-W
kein Schulabschluss	Wenn noch kein Abschluss vorliegt oder wenn die schulische Ausbildung noch nicht beendet ist und kein Abschluss vorliegt	01
Sonderschulabschluss	Wenn eine der Sonderschulformen zur Förderung und Betreuung körperlich, geistig oder seelisch benachteiligter oder sozial gefährdeter Kinder (auch Förderschule) besucht und abgeschlossen wurde.	02



Volksschul- / Hauptschulabschluss	Dieser Abschluss kann nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht erreicht werden (derzeit in Deutschland 9 bis 10 Schuljahre).	03
Mittlere Reife	Die Mittlere Reife kann an Realschulen, Berufsfachschulen, Berufsaufbauschulen, Berufsschulen, Fachschulen, Kollegschulen und im Berufsgrundbildungsjahr erworben werden oder konnte auf einer Regelschule (polytechnische Oberschule) für alle schulpflichtigen Kinder in der ehemaligen DDR erworben werden.	04
Fachgebundene oder allgemeine Hochschulreife (Abitur)	Die Fachhochschulreife an einer beruflichen Schule kann durch den Abschluss einer Fachoberschule sowie an beruflichen Gymnasien erworben werden. Die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife (Abitur) an beruflichen Schulen wird erreicht durch den Abschluss eines beruflichen Gymnasiums oder den Abschluss der Fachschule in der ehemaligen DDR sowie durch eine Berufsausbildung mit Abitur in der ehemaligen DDR	05
Sonstiges	Z. B. in Deutschland nicht anerkannte Bildungsabschlüsse	06
keine Angabe	Klient:in will oder kann keine Angabe machen	99
nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben	00

G1070 Familienstand		GDS
ledig		01
verheiratet	Verheiratet darf nur dann angegeben werden, wenn der Klient, bzw. die Klientin standesamtlich, bzw. nach den Regeln des jeweiligen Staates getraut ist. Personen, deren Ehepartner:in vermisst ist, gelten als verheiratet	02
eingetragene Lebensgemeinschaft		03
verheiratet, getrennt lebend		04
geschieden	Ist anzugeben auch bei Tod des/der früheren Partners:in nach der Scheidung.	05
verwitwet	Wenn der/die frühere Partner:in verstorben ist und keine neue Ehe eingegangen wurde. Personen, deren Ehepartner für tot erklärt worden ist, als verwitwet.	06
keine Angabe	Klient:in will oder kann keine Angabe machen	99
nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben	00



G1080 Haushaltsstruktur		GDS
Allen dokumentierten Personen ist die Haushaltsstruktur, in der sie leben, zuzuordnen (Kontextvariable). Hierbei ist entscheidend, ob sie zusammenleben und zusammen wirtschaften. Auch alleinstehende Personen in Wohngemeinschaften oder in stationären Einrichtungen sind demzufolge alleinstehend (nicht sonstige Mehrpersonenhaushalte). Da mit der Bundesstatistik jede wohnungslose Person erfasst werden muss, erhalten auch Kinder wohnungsloser Eltern eine Zuordnung (z. B. Alleinerziehend oder Familie bzw. (Ehe-) Paar mit Kind(ern)).		
Alleinstehend	Personen, die für sich alleine wirtschaften (Einpersonenhaushalte, die auch als Singles bezeichnet werden). Dies gilt auch für alleinstehende Personen in trägerorganisierten Wohngemeinschaften.	01
Alleinerziehend	Väter oder Mütter, die mit ihren minderjährigen Kindern zusammenleben bzw. Kinder, die mit einem alleinerziehenden Elternteil zusammenleben	02
(Ehe-) Paar ohne Kind(er)	Zwei Personen, die zusammen leben und gemeinsam wirtschaften.	03
Familie bzw. (Ehe-) Paar mit Kind(ern)	Eltern, die mit ihren minderjährigen Kindern zusammenleben bzw. Kinder, die mit einem Elternteil zusammenleben	04
sonstige Mehrpersonenhaushalte	Hierzu zählen alle anderen Haushaltskonstellationen, die von den Ausprägungen 1 bis 4 nicht abgedeckt sind. Dies gilt auch für alleinstehende Personen in privat organisierten Wohngemeinschaften, beispielsweise Geschwister.	05
keine Angabe	Klient:in will oder kann keine Angabe machen	99
nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben	00

G1090 Eigene minderjährige Kinder außerhalb der Haushaltsstruktur		GDS
Hier wird erfasst, ob die Person eigene minderjährige Kinder hat, die nicht mit ihr gemeinsam in einem Haushalt zusammenleben. Die Frage gilt für alle Haushaltstypen.		
nein		01
ja		02
keine Angabe	Klient:in will oder kann keine Angabe machen	99
nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben	00



Bereich Einkommen und Arbeit

W2010 Einkommenssituation zu Beginn der Hilfe - Anfang		FDS-W
<p>Überwiegender Lebensunterhalt <u>in den letzten vier Wochen vor Aufnahme bzw. Hilfeprozessbeginn.</u></p> <p>Die Frage zielt auf die überwiegende Herkunft des finanziellen Einkommens der Klienten. Dieses kann im Kontext einer beruflichen Tätigkeit erzielt werden, durch Angehörige oder z. B. über öffentliche Sozialleistungen (Sozialhilfe) sichergestellt werden. Bei kombinierten Einkommen, ist stets die überwiegende Einkommensart gemeint. Wird der überwiegende Lebensunterhalt nicht durch finanzielles Einkommen gedeckt, so ist die Kategorie kein Einkommen auszuwählen.</p>		
Einkommen aus Erwerbs- oder Berufstätigkeit	Kategorie umfasst alle Einkommen aus Erwerbstätigkeiten. Gilt auch für Selbstständige und für berufstätige Personen mit Krankengeld oder Übergangsgeld als Ersatzleistung	01
SGB III / Arbeitslosengeld I	Gilt auch für arbeitslose Personen mit Krankengeld oder Übergangsgeld als Ersatzleistung	02
Rente, Pension		03
Unterhalt durch Angehörige	Das für den eigenen Lebensunterhalt relevante Einkommen wird überwiegend nicht selbst, sondern durch einen Angehörigen erzielt. Wenn also z. B. der Ehepartner einer Klientin, die zeitlich begrenzt gering beschäftigt ist, mehr zum gemeinsamen Lebensunterhalt beiträgt, sollte diese Kategorie angekreuzt werden.	04
SGB II / Arbeitslosengeld II, Sozialgeld	Grundsicherung für Arbeitssuchende	06
SGB XII / Sozialhilfe	Das Einkommen ist primär durch Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gesichert. Einmalige Hilfen oder Darlehen vom Sozialamt sind hier nicht zu berücksichtigen.	07
sonstige Einnahmen		11
kein Einkommen	Der Lebensunterhalt wird nicht durch ein finanzielles Einkommen (sondern etwa über Sachspenden) gedeckt	10
keine Angabe	Klient:in will oder kann keine Angabe machen	99
nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben	00

W2020 Aufstockung des Einkommens zu Beginn der Hilfe - Anfang		FDS-W
aufstockende Leistungen nach SGB II	Das überwiegende Einkommen wird mit aufstockenden Leistungen nach SGB II ergänzt	01
aufstockende Leistungen nach SGB XII	Das überwiegende Einkommen wird mit aufstockenden Leistungen nach SGB XII ergänzt	02
ergänzende Einkommen zu	Leistungen nach SGB II werden durch weitere Ein-	03



SGB II	kommen (z. B. „Minijob“, Rente etc.) ergänzt	
ergänzende Einkommen zu SGB XII	Leistungen nach SGB XII werden durch weitere Einkommen (z. B. „Minijob“, Rente etc.) ergänzt	04
keine aufstockenden Leistungen		05
keine Angabe	Klient:in will oder kann keine Angabe machen	99
nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben	00

W2030 Einkommenssituation zum Ende der Hilfe - Ende		FDS-W
<p>Überwiegender Lebensunterhalt <u>in den letzten vier Wochen vor dem Ende der Betreuung</u>. Die Frage zielt auf die überwiegende Herkunft des finanziellen Einkommens der Klienten. Dieses kann im Kontext einer beruflichen Tätigkeit erzielt werden, durch Angehörige oder z. B. über öffentliche Sozialleistungen (Sozialhilfe) sichergestellt werden. Bei kombinierten Einkommen, ist stets die überwiegende Einkommensart gemeint. Wird der überwiegende Lebensunterhalt nicht durch finanzielles Einkommen gedeckt, so ist die Kategorie kein Einkommen auszuwählen.</p> <p>Die Angaben sind unabhängig von der Dauer der Betreuung anzugeben.</p>		
Einkommen aus Erwerbs- oder Berufstätigkeit	Kategorie umfasst alle Einkommen aus Erwerbstätigkeiten. Gilt auch für Selbstständige und für berufstätige Personen mit Krankengeld oder Übergangsgeld als Ersatzleistung	01
SGB III / Arbeitslosengeld I	Gilt auch für arbeitslose Personen mit Krankengeld oder Übergangsgeld als Ersatzleistung	02
Rente, Pension		03
Unterhalt durch Angehörige	Das für den eigenen Lebensunterhalt relevante Einkommen wird überwiegend nicht selbst, sondern durch einen Angehörigen erzielt. Wenn also z. B. der Ehepartner einer Klientin, die zeitlich begrenzt gering beschäftigt ist, mehr zum gemeinsamen Lebensunterhalt beiträgt, sollte diese Kategorie angekreuzt werden.	04
SGB II / Arbeitslosengeld II, Sozialgeld	Grundsicherung für Arbeitssuchende	06
SGB XII / Sozialhilfe	Das Einkommen ist primär durch Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gesichert. Einmalige Hilfen oder Darlehen vom Sozialamt sind hier nicht zu berücksichtigen.	07
sonstige Einnahmen		11
kein Einkommen	Der Lebensunterhalt wird nicht durch ein finanzielles Einkommen (sondern etwa über Sachspenden) gedeckt	10
keine Angabe	Klient:in will oder kann keine Angabe machen	99
nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben	00



W2040 Aufstockung des Einkommens zum Ende der Hilfe - Ende		FDS-W
aufstockende Leistungen nach SGB II	Das überwiegende Einkommen wird mit aufstockenden Leistungen nach SGB II ergänzt	01
aufstockende Leistungen nach SGB XII	Das überwiegende Einkommen wird mit aufstockenden Leistungen nach SGB XII ergänzt	02
ergänzende Einkommen zu SGB II	Leistungen nach SGB II werden durch weitere Einkommen (z. B. „Minijob“, Rente etc.) ergänzt	03
ergänzende Einkommen zu SGB XII	Leistungen nach SGB XII werden durch weitere Einkommen (z. B. „Minijob“, Rente etc.) ergänzt	04
keine aufstockenden Leistungen		05
keine Angabe	Klient:in will oder kann keine Angabe machen	99
nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben	00

W2050 Eigenes Bankkonto zum Hilfebeginn - Anfang		FDS-W
nein		01
ja		02
keine Angabe	Klient:in will oder kann keine Angabe machen	99
nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben	00

W2060 Eigenes Bankkonto zum Hilfeende - Ende		FDS-W
nein		01
ja		02
keine Angabe	Klient:in will oder kann keine Angabe machen	99
nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben	00

W2070 Überschuldung		FDS-W
Eine Überschuldung liegt vor, wenn das monatliche Haushaltseinkommen über einen längeren Zeitraum trotz Reduzierung des Lebensstandards nicht ausreicht, um die Lebenshaltungskosten sowie fällige Raten und Rechnungen (Miete, Energie, Versicherung etc.) zu bestreiten.		
nein		01
ja		02
keine Angabe	Klient:in will oder kann keine Angabe machen	99
nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben	00



G2080 Höchster erreichter Berufsabschluss		GDS
keine abgeschlossene berufliche Ausbildung	Wenn noch kein Abschluss vorliegt oder wenn die berufliche Ausbildung noch nicht beendet ist und kein Abschluss vorliegt	01
Anlernausbildung	Als gleichwertig gilt ein berufliches Praktikum mit einer mindestens einjährigen praktischen Ausbildung (früher 6-monatigen) im Betrieb.	02
<p>praxisbezogener Berufsabschluss</p> <p>Abschluss einer Lehrausbildung oder gleichwertiger Berufsfachschulabschluss inklusive Meister, Techniker oder gleichwertiger Fachschulabschluss</p>	<p>Setzt den Abschluss einer mindestens zwei Jahre dauernden Ausbildung voraus. Gleichwertiger Berufsfachschulabschluss ist das Abschlusszeugnis einer Berufsfachschule für Berufe, für die nur eine Berufsfachschulausbildung möglich ist, z. B. Höhere Handelsschule.</p> <p>Ein Meisterabschluss liegt vor, wenn der/die Befragte eine Meisterprüfung vor einer Kammer (z. B. Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer usw.) abgelegt hat. Fach-/Technikerschulen werden in der Regel freiwillig nach einer bereits erworbenen Berufsausbildung oder praktischen Berufserfahrung, teilweise auch nach langjähriger praktischer Arbeitserfahrung, oder mit dem Nachweis einer fachspezifischen Begabung besucht und vermitteln eine vertiefte berufliche Fachbildung.</p>	03
Fachschul- oder (Fach-) Hochschul-bezogener Berufsabschluss	<p>Hierzu zählen:</p> <p>Abschluss der Fachschule in der ehemaligen DDR: wenn eine Fach- und Ingenieurschule, z. B. für Grundschullehrer, Ökonomen, Bibliothekare, Werbung und Gestaltung abgeschlossen wurde.</p> <p>Fachhochschulabschluss (auch Ingenieurschulabschluss): wenn eine Fachhochschule, Ingenieurschule oder eine sonstige Höhere Fachschule (auch Bachelor) oder Berufsakademie abgeschlossen wurde.</p> <p>Hochschul- oder Universitätsabschluss: wenn mit Staatsexamen, Master, Diplom- oder Magisterprüfung und/oder Promotion an Universitäten oder Hochschulen verschiedener Art (z. B. Technische Hochschule, Pädagogische Hochschule, Lehrerseminare und Lehrerbildungsanstalten, Tierärztliche Hochschule, Musikhochschule usw.) einschließlich Gesamthochschulen und Fernuniversitäten abgeschlossen wurde.</p>	04
sonstiger Abschluss	z. B. nicht in Deutschland anerkannte Berufsabschlüsse	05
keine Angabe	Klient:in will oder kann keine Angabe machen	99
nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben	00



W2090 Erwerbsfähigkeit im Sinne des SGB		FDS-W
Gemeint sind hier die Regelungen nach § 8 Abs. 1 SGB II: Erwerbsfähig ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Es gilt die Feststellung der ARGE.		
nein		01
ja		02
keine Angabe	Klient:in will oder kann keine Angabe machen	99
nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben	00

W2100 Arbeit- und Beschäftigungssituation zu Beginn der Hilfe - Anfang		FDS-W
Erfasst werden soll hier neben der Extremsituation, ob eine Person einer Arbeit oder Beschäftigung überhaupt nachgeht oder nicht auch, ob sie von dieser Arbeit voraussichtlich nur mit oder auch ohne staatliche Transferleistungen leben kann bzw. welchen Status ihre Beschäftigung in Bezug auf die Teilhabe am Arbeitsmarkt besitzt.		
arbeitslos	obwohl erwerbsfähig und nicht verrentet und nicht in einer Maßnahme der Arbeitsförderung	01
dritter Arbeitsmarkt	z. B. Prämienarbeit und Mehraufwand, tagesstrukturierende Maßnahmen, Arbeitsgelegenheiten nach §16d , SGB II (so genannte 1-€ Jobs), Trainingsmaßnahmen zur beruflichen Wiedereingliederung	02
zweiter Arbeitsmarkt	alle SGB III-Maßnahmen und SGB II-Maßnahmen nach § 16, Abs. 1 und den §§16c und 16e	03
erster Arbeitsmarkt	befristet oder unbefristet geringfügig, Teil- oder Vollzeitbeschäftigt	04
Selbständige		05
trifft nicht zu	Angabe aus sachlogischen Gründen nicht möglich; z. B. RentnerIn, SchülerIn/StudentIn etc.	88
keine Angabe	Klient:in will oder kann keine Angabe machen	99
nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben	00

W2110 Arbeit- und Beschäftigungssituation am Ende der Hilfe - Ende		FDS-W
Erfasst werden soll hier neben der Extremsituation, ob eine Person einer Arbeit oder Beschäftigung überhaupt nachgeht oder nicht auch, ob sie von dieser Arbeit voraussichtlich nur mit oder auch ohne staatliche Transferleistungen leben kann bzw. welchen Status ihre Beschäftigung in Bezug auf die Teilhabe am Arbeitsmarkt besitzt.		
arbeitslos	obwohl erwerbsfähig und nicht verrentet und nicht in einer Maßnahme der Arbeitsförderung	01
dritter Arbeitsmarkt	z. B. Prämienarbeit und Mehraufwand, tagesstrukturierende Maßnahmen, Arbeitsgelegenheiten nach §16d , SGB II (so genannte 1-€ Jobs), Trai-	02



	ningsmaßnahmen zur beruflichen Wiedereingliederung	
zweiter Arbeitsmarkt	alle SGB III-Maßnahmen und SGB II-Maßnahmen nach § 16, Abs. 1 und den §§16c und 16e	03
erster Arbeitsmarkt	befristet oder unbefristet geringfügig, Teil- oder Vollzeitbeschäftigt	04
Selbständige		05
trifft nicht zu	Angabe aus sachlogischen Gründen nicht möglich; z. B. RentnerIn, SchülerIn/StudentIn etc.	88
keine Angabe	Klient:in will oder kann keine Angabe machen	99
nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben	00

W2120 Dauer der Arbeitslosigkeit		FDS-W
Gemeint ist die Dauer der aktuellen Arbeitslosigkeit (nach SGB-III-Definition).		
unter 1 Monat		01
1 bis unter 3 Monate		02
3 bis unter 6 Monate		03
6 bis unter 12 Monate		04
1 bis unter 2 Jahre		05
2 bis unter 3 Jahre		06
3 Jahre und länger		07
trifft nicht zu	Angabe aus sachlogischen Gründen nicht möglich	88
keine Angabe	Klient:in will oder kann keine Angabe machen	99
nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben	00

Bereich Wohnen

G3010 Unterkunftssituation unmittelbar vor Hilfebeginn - Anfang		GDS
Gemeint ist hier unmittelbar die Nacht vor Hilfebeginn. Die allgemeine Lebenslage im Hinblick auf die Unterkunftssituation wird mit der Variable Wohnungsnotfall (W3030) zum Ausdruck gebracht. Logische Bedingung: Diese Variable steht in einem spezifischen Verhältnis zu der Variable Wohnungsnotfall (W3030) (→ S. 32)		
Wohnung	in eigener Wohnung / eigenem Haus	01
bei Familie, Partner/in	in einer Wohnung, bei der es sich nicht um die eigene Wohnung handelt	02
bei Bekannten	in einer Wohnung, bei der es sich nicht um die eigene Wohnung handelt	03
Firmenunterkunft		04



Frauenhaus		05
ambulant betreute Wohnformen	in einer Wohngruppe (Betreutes Wohnen, Ü-Wohnungen), sozialpädagogisch betreuten Wohngemeinschaften, betreutes Einzelwohnen, Aufnahmehaus o. ä.	06
Hotel, Pension	unabhängig vom rechtlichen Unterbringungsstatus	07
Notunterkunft, Übernachtungsstelle	in gemeinnütziger, kommunaler oder gewerblicher Trägerschaft (z. B. auch Obdachlosensiedlung, temporäre Angebote der Kältehilfe etc.)	08
Flüchtlings-/Asylunterkunft		14
Gesundheitssystem	in einem (Fach-)Krankenhaus, Pflegeheim oder in einer psychiatrischen Einrichtung	09
stationäre Einrichtungen	nach §§ 67 - 69 SGB XII, andere soziale Einrichtung (soweit nicht in Kategorie 09 erfasst)	10
Haft	in einer JVA/UHA, in Abschiebehaft, im Maßregelvollzug oder in Sicherungsverwahrung	11
Ersatzunterkunft	ungesicherte Unterkunft wie Gartenlaube, Wohnwagen, Wagenburg etc.	12
ohne Unterkunft	„auf der Straße leben“, „Platte machen“. Hierzu zählen auch so genannte „PKW-Schläfer“	13
keine Angabe	Klient:in will oder kann keine Angabe machen	99
nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben	00

W3020 Unterkunftssituation unmittelbar nach Ende der Hilfe - Ende		FDS-W
Gemeint ist hier unmittelbar die Nacht nach dem Ende der Hilfe.		
Wohnung	in eigener Wohnung / eigenem Haus	01
bei Familie, Partner/in	in einer Wohnung, bei der es sich nicht um die eigene Wohnung handelt	02
bei Bekannten	in einer Wohnung, bei der es sich nicht um die eigene Wohnung handelt	03
Firmenunterkunft		04
Frauenhaus		05
ambulant betreute Wohnformen	in einer Wohngruppe (Betreutes Wohnen, Ü-Wohnungen), sozialpädagogisch betreuten Wohngemeinschaften, betreutes Einzelwohnen, Aufnahmehaus o. ä.	06
Hotel, Pension	unabhängig vom rechtlichen Unterbringungsstatus	07
Notunterkunft, Übernachtungsstelle	in gemeinnütziger, kommunaler oder gewerblicher Trägerschaft (z. B. auch Obdachlosensiedlung, temporäre Angebote der Kältehilfe etc.)	08
Flüchtlings-/Asylunterkunft		14
Gesundheitssystem	in einem (Fach-)Krankenhaus, Pflegeheim oder in ei-	09



	ner psychiatrischen Einrichtung	
stationäre Einrichtungen	nach §§ 67 - 69 SGB XII, andere soziale Einrichtung (soweit nicht in Kategorie 09 erfasst)	10
Haft	in einer JVA/UHA, in Abschiebehaft, im Maßregelvollzug oder in Sicherungsverwahrung	11
Ersatzunterkunft	ungesicherte Unterkunft wie Gartenlaube, Wohnwagen, Wagenburg etc.	12
ohne Unterkunft	„auf der Straße leben“, „Platte machen“. Hierzu zählen auch so genannte „PKW-Schläfer“	13
keine Angabe	Klient:in will oder kann keine Angabe machen	99
nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben	00

W3030 Wohnungsnotfall*		FDS-W
<p>Gemeint ist hier die Wohn- und Unterkunftssituation unmittelbar in der Nacht vor Hilfebeginn. Im Unterschied zur unmittelbaren Unterkunftssituation (G3010/G3020) wird mit dieser Variable die allgemeine Lebenslage im Hinblick auf die Unterkunfts- und Wohnsituation zum Ausdruck gebracht.</p> <p>Logische Bedingung: Diese Variable steht in einem spezifischen Verhältnis zu der Variable Unterkunftssituation zu Hilfebeginn (G3010) (→ S. 32)</p>		
aktuell von Wohnungslosigkeit betroffen	<p>Von Wohnungslosigkeit betroffen sind Personen:</p> <p>die <u>ohne eigene mietrechtlich abgesicherte Wohnung</u> (oder Wohneigentum) und nicht institutionell untergebracht sind, und z. B. gänzlich ohne Unterkunft sind oder in Behelfsunterkünften oder vorübergehend bei Freunden, Verwandten und Bekannten unterkommen oder auf eigene Kosten in gewerbsmäßiger Behelfsunterkunft leben, oder</p> <p>die <u>ohne eigene mietrechtlich abgesicherte Wohnung</u> (oder Wohneigentum) sind, aber nach ordnungsrechtlichen oder nach sozialhilferechtlichen Regelungen institutionell untergebracht sind.</p>	01
formal von Wohnungslosigkeit betroffen	Als formal von Wohnungslosigkeit betroffen gelten Personen in eigener Wohnung mit eingeschränkter mietvertraglicher Absicherung, wie dies z. B. Mietverträge nach §549, Abs. 2, Satz 1-3 BGB darstellen.	06
unmittelbar von Wohnungslosigkeit bedroht	Personen, die unmittelbar von Wohnungslosigkeit bedroht sind, z. B. durch Kündigung, Räumung oder sonstigen Gründen wie bspw. eskalierenden sozialen Konflikten, Gewalt geprägten Lebensverhältnissen oder Abbruch des Hauses.	02
in unzumutbaren Wohnverhältnissen	Personen, die z. B. in Substandardwohnungen untergebracht sind, in außergewöhnlich beengten Wohnraum oder in Wohnungen ohne ausreichende oder mit gesundheitsgefährdender Ausstattung leben, untragbar	03



	hohe Mieten zu zahlen haben oder unter gesundheitlichen und sozialen Notlagen oder in konfliktbeladenen und Gewalt geprägten Lebensverhältnissen wohnen.	
ehemals von Wohnungslosigkeit betroffen oder bedroht	<p>Personen in spezifischer institutionell geregelter, zeitlich begrenzter Nachbetreuung (Maßnahmen der persönlichen Hilfe in Normalwohnraum, so genanntes „Betreutes Wohnen“), oder</p> <p>Personen ohne institutionell geregelte Nachbetreuung in Normalwohnraum, aber mit besonderem – punktuell, partiellem oder umfassendem – Unterstützungsbedarf zur dauerhaften Wohnungsversorgung (wohnergänzende Unterstützung).</p> <p>Hinweis: Wenn eine Person in einem dieser beiden institutionellen Arrangements lebt, <u>aber</u> aktuell <u>unmittelbar</u> erneut von Wohnungslosigkeit bedroht ist, ist die Kategorie 02 zu wählen (Die härtere Lebenslage sticht).</p>	04
kein Wohnungsnotfall		05
keine Angabe	Klient:in will oder kann keine Angabe machen	99
nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben	00

* zur genauen Definition s. die Erläuterungen im Anhang auf den Seiten 75 ff.

W3040 Erstmalige/wiederholte Wohnungslosigkeit		FDS-W
Zu erfassen sind wohnungslose Personen im Sinne der Wohnungsnotfalldefinition. Vergleiche hierzu die Ausführungen im Manual zum Basisdatensatz.		
erstmalig wohnungslos	Klient:in ist aktuell von Wohnungslosigkeit betroffen und erstmals in seiner Biografie wohnungslos	01
wiederholt wohnungslos	Klient:in ist aktuell von Wohnungslosigkeit betroffen und zuvor mindestens einmal wohnungslos gewesen	02
trifft nicht zu	Klient:in ist aktuell nicht von Wohnungslosigkeit betroffen	88
keine Angabe	Klient:in will oder kann keine Angabe machen	99
nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben	00

W3050 Grund eines akut drohenden oder des letzten Wohnungsverlustes (rechtliche Ebene)		FDS-W
<p>Angegeben wird hier immer die zu Beginn der Hilfe vorhandene aktuelle Situation. Dies ist zunächst der akut drohende Wohnungsverlust. Ist dieser nicht vorhanden, bezieht sich die Frage auf den letzten Wohnungsverlust.</p> <p>Bei mehreren Gründen geben Sie bitte den Hauptgrund an.</p>		
Kündigung durch Vermieter	Vermieter:in kann auch ein(e) Hauptmieter:in sein, der/die untervermietet.	01



Räumungsklage	Räumungsklage wurde erhoben aber noch nicht vollzogen.	09
Zwangsräumung Eigenbedarf	vollzogene Zwangsräumung	02
Zwangsräumung Mietschulden	vollzogene Zwangsräumung	03
Zwangsräumung wegen anderer Probleme	z. B. mietvertragswidriges Verhalten nach BGB §§ 543, 596, 573 d (Vollzogene Zwangsräumung)	04
Vertragsende		07
richterliche Anordnung nach Gewaltschutzgesetz		08
Selbstkündigung		05
ohne Kündigung ausgezogen	Es liegt keine Kündigung – weder von Mieter- noch von Vermieterseite – vor.	06
trifft nicht zu	Angabe aus sachlogischen Gründen nicht möglich	88
keine Angabe	Klient:in will oder kann keine Angabe machen	99
nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben	00

W3060 maßgeblicher Auslöser eines akut drohenden oder des letzten Wohnungsverlustes (individuelle Ebene)		FDS-W
<p>Angegeben wird hier immer die zu Beginn der Hilfe vorhandene aktuelle Situation. Dies ist zunächst der akut drohende Wohnungsverlust. Ist dieser nicht vorhanden, bezieht sich die Frage auf den letzten Wohnungsverlust. Gibt es mehrere Auslöser, ist der Hauptauslöser aus der Sicht des/der Klient:in zu wählen.</p>		
Gewalt durch Partner/Partnerin		01
Ortswechsel		02
Arbeitsplatzverlust/ -wechsel		03
Krankenhausaufenthalt		04
Haftantritt		05
Trennung/ Scheidung		06
Auszug aus der elterlichen Wohnung		07
höhere Gewalt	Hausbrand, Sturm-, Wasserschäden etc.	08
Gewalt durch Dritte		09
Miet- bzw. Energieschulden	Diese Kategorie ist anzugeben, wenn Miet- oder Energieschulden maßgeblicher Auslöser des letzten Wohnungsverlustes sind.	12
Konflikte im Wohnumfeld	Konflikte im direkten oder weiteren Wohnumfeld, z. B. Ruhestörung etc. Auch Gewalttätigkeiten durch Klient:in selbst.	13
Veränderung der Haushalts-	Diese Kategorie ist anzugeben sowohl bei Haushalts-	14



struktur	zuwachs (weiteres Kind, Zuzug von Partner/Partnerin etc.) als auch bei Wegzug von Haushaltsangehörigen (z. B. Kinder) oder Tod von Familienangehörigen	
institutionelle Nichthilfe	Diese Kategorie ist anzugeben, wenn Hilfen durch zuständige Stellen (Sozialamt, Jobcenter etc.) trotz Nachfrage der betreffenden Person nicht angeboten worden sind und dies maßgeblich zum letzten Wohnungsverlust geführt hat oder einen drohen Wohnungsverlust begründet	15
Krankheit	Diese Kategorie ist anzugeben, wenn eine Erkrankung (Suchterkrankung, psychische Erkrankung, Krankheit mit langem Krankenhausaufenthalt etc.) maßgeblich zum letzten Wohnungsverlust geführt hat oder einen drohen Wohnungsverlust begründet	16
trifft nicht zu	Angabe aus sachlogischen Gründen nicht möglich	88
keine Angabe	Klient:in will oder kann keine Angabe machen	99
nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben	00

W3080 Dauer der aktuellen Wohnungslosigkeit		FDS-W
Aktuell wohnungslos ist, wer über keinen mietvertraglich gesicherten Wohnraum verfügt		
unter 2 Monate		01
2 bis unter 6 Monate		02
6 bis unter 12 Monate		03
1 bis unter 3 Jahre		04
3 bis unter 5 Jahre		05
5 Jahre und länger		06
trifft nicht zu	Angabe aus sachlogischen Gründen nicht möglich	88
keine Angabe	Klient:in will oder kann keine Angabe machen	99
nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben	00

W3090 Wohnwunsch (Art der gewünschten Wohnung/ Unterkunft)	FDS-W
<p>Variable wurde 2022 überarbeitet. Es handelt sich um die subjektive Einschätzung des/der Befragten, nicht die des Betreuenden. Entscheidend ist der Wunsch. Die aktuelle Wohn- oder Unterkunftssituation ist nicht ausschlaggebend.</p> <p>Die Ausprägungen 03 - 07 setzen das Vorliegen eines Mietvertrag nach BGB voraus. Bei allen anderen Ausprägungen (Unterkunftsformen 02, 08 bis 12) liegt ein anderer Nutzungsvertrags/ eine andere Überlassungsübereinkunft vor.</p> <p>Die Kategorien sollten in den Programmen in den hier aufgeführten Reihenfolgen gelistet werden.</p> <p>Die Variable sollte möglichst aktuell gehalten werden. Eine Aktualisierung vor der Aggregation ist erwünscht.</p>	



Eigene Wohnung für eine Person	Gilt für Erhalt der eigenen Wohnung oder den Wunsch nach einer neuen/ anderen Wohnung für eine Person	05
Eigene Wohnung für zwei Personen	Gilt für Erhalt der eigenen Wohnung oder den Wunsch nach einer neuen/ anderen Wohnung für zwei Personen	06
Eigene Wohnung für Familie	Gilt für Erhalt der eigenen Wohnung oder den Wunsch nach einer neuen/ anderen Wohnung für eine Familie	07
Möbliertes Zimmer	Gilt für Erhalt des eigenen möblierten Zimmers oder den Wunsch nach einem neuen möblierten Zimmer	04
Wohnung/ Zimmer in Wohngemeinschaft	Gilt für Erhalt der eigenen Wohnung/ des eigenen Zimmers in einer WG oder für den Wunsch nach einer neuen/ anderen WG-Einheit, mietvertraglich (gem. BGB) abgesichert	03
Stationäre Einrichtung	Gilt für den Verbleib in der aktuellen stationären Einrichtung oder für den Wunsch nach Einzug in eine stationäre Einrichtung	02
Betreute Einzelunterkunft (neu)	Gilt für den Verbleib in der aktuellen betreuten Einzelunterkunft oder für den Wunsch nach Einzug in eine betreute Einzelunterkunft	10
Betreute Gruppenunterkunft (neu)	Gilt für den Verbleib in der aktuellen betreuten Gruppenunterkunft oder für den Wunsch nach Einzug in eine betreute Gruppenunterkunft	11
Alternative Unterkunftsform	Gilt für den Verbleib in der aktuellen alternative Unterkunftsform oder für den Wunsch nach Einzug in eine alternative Unterkunftsform. Als alternative Wohnformen gelten z. B. Bauwagen, Wohnwagen, Tiny Homes; Parzelle auf Campingplatz oder Kleingartenanlage	08
Ordnungsrechtliche Unterkunft	Gilt für den Verbleib in der aktuellen ordnungsrechtlichen Unterkunft oder für den Wunsch nach Einzug in eine ordnungsrechtliche Unterkunft.	12
Sonstiges	z. B. Mitwohnverhältnis (Couchsurfer bei Bekannten, Familie)	09
keine dauerhafte Unterkunft gewünscht (Notunterkunft/ Straße)	Wenn aktuell keine Wohnung oder Unterkunft gewünscht ist, sondern ein <u>Leben auf der Straße</u> bzw. kurzzeitig in niedrighschwelligen Übernachtungseinrichtungen (z. B. Kältehilfe)	01
Keine Angabe	Klient:in will oder kann keine Angabe machen	99
Nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben	00



Bereich Soziale Kontakte und Gesundheit

W4010 Soziale Kontakte zu Beginn der Hilfe - Anfang		FDS-W
Selbsteinschätzung der Betroffenen. Mehrfachnennungen W4010.01 – W4010.06 möglich!*		
nein, keine		01
ja, und zwar ...		02
W4010.01	zu Partner/Partnerin	
W4010.02	zu eigenen minderjährigen Kindern	
W4010.03	zu volljährigen Kindern, Eltern, Verwandten	
W4010.04	zu Freunden/Freundinnen, Bekannten	
W4010.05	zu Selbsthilfeorganisationen, Nachbarn, Vereinen, Kirchengemeinden u. ä.	d. h. zu Personen in formellen und/oder informellen Institutionen/Organisationen
W4010.06	zu sonstigen Personen/Organisationen	
keine Angabe	Klient:in will oder kann keine Angabe machen	99
nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben	00

* Anm.: Mit der Möglichkeit von Mehrfachnennungen differenziert sich die Variable W4010 unter der Bedingung von „ja, und zwar ...“ (=02) entsprechend der Anzahl der inhaltlich unterschiedlichen Personen(-gruppen) in 6 Subvariablen. Diese sind mit dem Wert „falsch“ vorbelegt (leere Checkbox) und können durch Ankreuzen der Checkbox auf den Wert „wahr“ gesetzt werden. Eine Beantwortung mit der Kategorie 02 darf nur erfolgen, wenn mindestens eine der 6 Subvariablen mit „wahr“ kodiert ist.

W4020 Soziale Kontakte zu Beginn der Hilfe - Ende		FDS-W
Selbsteinschätzung der Betroffenen. Mehrfachnennungen W4020.01 – W4020.06 möglich!*		
nein, keine		01
ja, und zwar ...		02
W4020.01	zu Partner/Partnerin	
W4020.02	zu eigenen minderjährigen Kindern	
W4020.03	zu volljährigen Kindern, Eltern, Verwandten	
W4020.04	zu Freunden/Freundinnen, Bekannten	
W4020.05	zu Selbsthilfeorganisationen, Nachbarn, Vereinen, Kirchengemeinden u. ä.	d. h. zu Personen in formellen und/oder informellen Institutionen/Organisationen
W4020.06	zu sonstigen Personen/Organisationen	
keine Angabe	Klient:in will oder kann keine Angabe machen	99
nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben	00

* Anm.: Mit der Möglichkeit von Mehrfachnennungen differenziert sich die Variable W4020 unter der Bedingung von „ja, und zwar ...“ (=02) entsprechend der Anzahl der inhaltlich unterschiedlichen Personen(-gruppen) in 6 Subvariablen. Diese sind mit dem Wert „falsch“ vorbelegt (leere Checkbox) und können durch Ankreuzen der Checkbox auf den Wert „wahr“ gesetzt werden. Eine Beantwortung mit der Kategorie 02 darf nur erfolgen, wenn mindestens eine der 6 Subvariablen mit „wahr“ kodiert ist.



W4030 Krankenversicherung zu Beginn der Hilfe - Anfang		FDS-W
nein		01
ja, in uneingeschränktem Maße		04
ja, aber nur eingeschränkt	Der Krankenversicherungsschutz kann, etwa aufgrund von Beitragsschulden, nur eingeschränkt wahrgenommen werden. Dies gilt auch für (EU-) Ausländer mit einer europäischen Versichertenkarte oder vergleichbaren Dokumenten, die nur über einen eingeschränkten Leistungsanspruch verfügen, sowie für Asylbewerber mit eingeschränktem Krankenversicherungsschutz	05
ungeklärt		03
keine Angabe	Klient:in will oder kann keine Angabe machen	99
nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben	00

W4040 Krankenversicherung am Ende der Hilfe - Ende		FDS-W
nein		01
ja, in uneingeschränktem Maße		04
ja, aber nur eingeschränkt	Der Krankenversicherungsschutz kann, etwa aufgrund von Beitragsschulden, nur eingeschränkt wahrgenommen werden. Dies gilt auch für (EU-) Ausländer mit einer europäischen Versichertenkarte oder vergleichbaren Dokumenten, die nur über einen eingeschränkten Leistungsanspruch verfügen, sowie für Asylbewerber mit eingeschränktem Krankenversicherungsschutz	05
ungeklärt		03
keine Angabe	Klient:in will oder kann keine Angabe machen	99
nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben	00

W4050 Kontakt zu einem/einer Arzt/Ärztin innerhalb der letzten 6 Monate vor dem Beginn der Hilfe - Anfang		FDS-W
nein		01
ja, im Regelsystem	Klient:in hatte innerhalb der letzten 6 Monaten mindestens einen Behandlungskontakt mit einem/einer Niedergelassenen Arzt/Ärztin	02
ja, zur Notfallbehandlung	Klient:in hatte innerhalb der letzten 6 Monaten mindestens einen Behandlungskontakt im Bereich der Notfallbehandlung (Krankenhausambulanz, Bereitschaftspraxis oder ähnliches)	03
ja, zu einem medizinischen Projekt der Wohnungslosenhilfe	Klient:in hatte innerhalb der letzten 6 Monaten mindestens einen Behandlungskontakt zu einem medizini-	04



	schen Projekt der Wohnungsnotfallhilfe (Straßenambulanz oder ähnliches)	
ungeklärt	Ein Kontakt zum System der gesundheitlichen Versorgung kann zu Beginn der Hilfe nicht zweifelsfrei geklärt werden	05
keine Angabe	Klient:in will oder kann keine Angabe machen	99
nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben	00

W4060 Kontakt zu einem/ einer Arzt/ Ärztin innerhalb der letzten 6 Monate vor dem Ende der Hilfe - Ende		FDS-W
nein		01
ja, im Regelsystem	Klient:in hatte innerhalb der letzten 6 Monaten mindestens einen Behandlungskontakt mit einem/einer Niedergelassenen Arzt/Ärztin	02
ja, zur Notfallbehandlung	Klient:in hatte innerhalb der letzten 6 Monaten mindestens einen Behandlungskontakt im Bereich der Notfallbehandlung (Krankenhausambulanz, Bereitschaftspraxis oder ähnliches)	03
ja, zu einem medizinischen Projekt der Wohnungslosenilfe	Klient:in hatte innerhalb der letzten 6 Monaten mindestens einen Behandlungskontakt zu einem medizinischen Projekt der Wohnungsnotfallhilfe (Straßenambulanz oder ähnliches)	04
Ungeklärt	Ein Kontakt zum System der gesundheitlichen Versorgung kann am Ende der Hilfe nicht zweifelsfrei geklärt werden	05
keine Angabe	Klient:in will oder kann keine Angabe machen	99
nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben	00

W4070 Vorlage eines Schwerbehindertenausweises		FDS-W
nein	Ein Schwerbehindertenausweis liegt nicht vor	01
ja	Ein Schwerbehindertenausweis liegt vor	02
keine Angabe	Klient:in will oder kann keine Angabe machen	99
nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben	00



Bereich Straffälligkeit

S5010 Klientenstatus		FDS-S
Variable ist ein technisches Pflichtfeld für die Einrichtungen und Dienste der Straffälligenhilfe und muss ausgefüllt werden. Variable kann softwareseitig voreingestellt sein.		
Straffällige/r		01
Angehörige/r	Personen, deren Beratungsbedarf sich nicht aus eigener Straffälligkeit ergibt, sondern im Zusammenhang damit steht, dass sie soziale Beziehungen zu einer/m Straffälligen unterhalten.	02
sonstiger		03
keine Angabe	Klient:in will oder kann keine Angabe machen	99
nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben	00

Anm.: Diese Variable soll von den Softwareprogrammen ganz am Anfang (noch vor den Variablen des GDS) abgefragt werden. Weiterhin ist bei der Antwort 02 klarzustellen, dass sich alle Angaben im Falle eines „Angehörigen“ auf diesen selbst beziehen. Die Erfassung von S020 sowie S040, S050 und S060 unterbleibt (trifft nicht zu=88). Eine Abspeicherung des Datensatzes ohne diese Angabe sollte nicht möglich sein.

S5020 Kontaktaufnahme		FDS-S
Die Variable soll erfassen auf welche Veranlassung hin sich die Klientin/ der Klient meldet. Unterschieden wird zwischen freiwilliger und behördlich veranlasster Kontaktaufnahme. Als behördlich veranlasste Kontakte werden ausschließlich diejenigen gezählt, die aufgrund von in Schriftform vorliegenden, sanktionsbewehrten Aufforderungen der Behörde zur Kontaktaufnahme zu Stande kommen.		
freiwillige Kontaktaufnahme	auch auf Veranlassung des/r PartnerIn, der Eltern oder auf Vorschlag des Sozialdienstes der Justiz. Vermittlung anderer Fach- und Beratungsstellen, Kontakte über Streetwork	01
Auflage der Strafvollzugsbehörde		02
gerichtliche Auflage		03
staatsanwaltliche Auflage		04
Auflage der Agentur für Arbeit bzw. ARGE		05
Auflage der Sozialbehörden		06
sonstige behördliche Auflage		07
trifft nicht zu	Angabe aus sachlogischen Gründen nicht möglich	88
keine Angabe	Klient:in will oder kann keine Angabe machen	99
nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben	00



S5030 Problemfelder (aus Beratungssicht)		FDS-S
Bei Angehörigen sind deren Problemfelder einzugeben, nicht die der/s Straffälligen! Mehrfachnennungen S030.01 - S030.15 möglich!		
nein, keine		01
ja, und zwar ...		02
S5030.01	Umgang mit Behörden	
S5030.02	Wohnen, Wohnungsverlust	
S5030.03	Ausbildung, Beruf, Arbeitsplatz, Arbeitslosigkeit	
S5030.04	Überschuldung / Schulden	
S5030.05	Existenzsicherung, mangelnde materielle Absicherung	
S5030.06	körperliche Erkrankung, Behinderung	
S5030.07	psychische, psychosomatische Störungen	
S5030.08	Suchtproblematik	
S5030.09	Gewaltbedrohung / Gewalterfahrung	auch sexualisierte Gewalt
S5030.10	soziale Beziehungen	
S5030.11	Diskriminierungserfahrungen aufgrund ethnischer Zugehörigkeit	
S5030.12	ausländerrechtliche / aufenthaltsrechtliche Probleme	
S5030.13	Gewaltbereitschaft / Gewalttätigkeit	
S5030.14	soziale Isolation / Einsamkeit	
S5030.16	unzureichende Deutschkenntnisse	
S5030.15	Sonstige	
keine Angabe	will oder kann keine Angabe machen	99
nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben	00

Anm.: Mit der Möglichkeit von Mehrfachnennungen differenziert sich die Variable S5030 unter der Bedingung von „ja, und zwar ...“ (=02) entsprechend der Anzahl der inhaltlich unterschiedlichen Problematiken in 15 Subvariablen. Diese sind mit dem Wert „falsch“ vorbelegt (leere Checkbox) und können durch Ankreuzen der Checkbox auf den Wert „wahr“ gesetzt werden. Eine Beantwortung mit der Kategorie 02 darf nur erfolgen, wenn mindestens eine der 15 Subvariablen mit „wahr“ kodiert ist.

S5040 Anzahl der Inhaftierungen (alle Haftformen)		FDS-S
Es soll die Anzahl aller Freiheitsentzüge – inklusive Untersuchungshaft, Maßregelvollzug, Abschiebehaft etc. – eingegeben werden. Zeitlich direkt zusammenhängende Inhaftierungen, z. B. Untersuchungshaft mit anschließender Strafhaft, oder Strafhaft mit unmittelbar anschließender Verbüßung einer Ersatzfreiheitsstrafe werden nur einfach gezählt.		
keine	aktuell in Freiheit und davor noch nie in Haft gewesen	01
Eine		02



zwei		03
drei und mehr		04
trifft nicht zu	Angabe aus sachlogischen Gründen nicht möglich	88
keine Angabe	Klient:in will oder kann keine Angabe machen	99
nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben	00

Anm.: Falls Item 01 ausgewählt wird, sollte von der Software automatisch S5050 auf 01 und S5060 auf 88 gesetzt werden.

S5050 Haftform bei Hilfebeginn		FDS-S
Es ist die entsprechende Haftform anzukreuzen.		
nicht in Haft		01
in Untersuchungshaft		02
in Strafhaft	Ohne Ersatzfreiheitsstrafen und ohne lebenslange Freiheitsstrafen	03
in Sicherungsverwahrung nach § 66 StGB		04
In Ersatzfreiheitsstrafe		05
Lebenslange Freiheitsstrafe		06
im Maßregelvollzug nach § 63 StGB oder 64 StGB	Unterbringung in der Psychiatrie oder in einer Entziehungsanstalt	07
in Unterbringung nach § 93 JGG	Untersuchungshaft für Jugendliche und Heranwachsende	08
in Abschiebehaft		09
sonstige	z. B.: Jugendarrest, Unterbringung z. B. nach PsychKG	10
trifft nicht zu	Angabe aus sachlogischen Gründen nicht möglich	88
keine Angabe	Klient:in will oder kann keine Angabe machen	99
nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben	00

Anm.: Falls Item 02 oder Item 09 gewählt wird, soll das Programm S5060 auf 88 setzen

Anm.: Falls Item 01 gewählt wird, dann erscheint die Abfrage S5080 (Einkommenssituation vor der Inhaftierung) nicht.

S5060 Dauer der letzten Inhaftierung bzw. Dauer der aktuellen Haftstrafe		FDS-S
Bei in Freiheit befindlichen Klient:innen ist die tatsächliche Dauer der letzten Inhaftierung anzugeben. Bei aktuell Inhaftierten ist die Gesamtdauer der momentan zu verbüßenden Strafe einzugeben. 2/3, 7/12 oder Halbstrafentermine sind nicht zu berücksichtigen! Bei Untersuchungshaft ist 88 einzugeben.		
bis zu einem Monat		01



ein bis unter sechs Monate		02
sechs Monate bis unter ein Jahr		03
ein Jahr bis unter achtzehn Monate		04
achtzehn Monate bis unter zwei Jahre		05
zwei bis unter fünf Jahre		06
fünf bis unter zehn Jahre		07
zehn Jahre und mehr		08
trifft nicht zu	Angabe aus sachlogischen Gründen nicht möglich	88
keine Angabe	Klient:in will oder kann keine Angabe machen	99
nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben	00

S5070 Einkommenssituation zu Beginn der Hilfe - Anfang		FDS-S
<p>Überwiegender Lebensunterhalt <u>in den letzten vier Wochen vor Aufnahme bzw. Hilfeprozessbeginn</u>.</p> <p>Die Frage zielt auf die überwiegende Herkunft des finanziellen Einkommens der Klienten. Dieses kann im Kontext einer beruflichen Tätigkeit erzielt werden, durch Angehörige oder z. B. über öffentliche Sozialleistungen (Sozialhilfe) sichergestellt werden. Bei kombinierten Einkommen, z. B. durch Rente <u>und</u> Gelegenheitsarbeiten ist stets die überwiegende Einkommensart gemeint.</p>		
Einkommen aus Erwerbs- oder Berufstätigkeit	Kategorie umfasst alle Einkommen aus Erwerbstätigkeiten. Gilt auch für Selbstständige und für berufstätige Personen mit Krankengeld oder Übergangsgeld als Ersatzleistung	01
SGB III Arbeitslosengeld I	Gilt auch für arbeitslose Personen mit Krankengeld oder Übergangsgeld als Ersatzleistung	02
Rente, Pension		03
Unterhalt durch Angehörige	Das für den eigenen Lebensunterhalt relevante Einkommen wird überwiegend nicht selbst, sondern durch einen Angehörigen erzielt. Wenn also z. B. der Ehepartner einer Klientin, die zeitlich begrenzt gering beschäftigt ist, mehr zum gemeinsamen Lebensunterhalt beiträgt, sollte diese Kategorie angekreuzt werden.	04
eigenes Vermögen, Vermietung, Zinsen, Altenteil	Hierzu zählen u. a. auch Nießbrauchrecht, Tantiemen, Deputatbezüge (Naturalien)	05
SGB II Arbeitslosengeld II, Sozialgeld	Grundsicherung für Arbeitssuchende	06
SGB XII Sozialhilfe	Das Einkommen ist primär durch Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung im Alter und bei Er-	07



	werbsminderung gesichert. Einmalige Hilfen oder Darlehen vom Sozialamt sind hier nicht zu berücksichtigen.	
Entgelt für Arbeit in Haft		08
sonstige öffentliche Unterstützungen	Hierunter fällt auch das Erziehungsgeld und Kindergeld sowie BaföG, Entgelt für Arbeit in Haft oder Stipendium	09
Einkommen nach AsylbLG	Einkommen nach Asylbewerberleistungsgesetz	12
weitere Einnahmen	wenn das Einkommen überwiegend durch Gelegenheitsarbeit, Betteln, Prostitution etc. erzielt wird	10
kein Einkommen		11
keine Angabe	Klient:in will oder kann keine Angabe machen	99
nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben	00

S5080 Einkommenssituation vor der Inhaftierung		FDS-S
<p>Überwiegender Lebensunterhalt <u>in den letzten vier Wochen vor der Inhaftierung</u>.</p> <p>Die Frage zielt auf die überwiegende Herkunft des finanziellen Einkommens der Klienten vor seiner Inhaftierung. Dieses kann im Kontext einer beruflichen Tätigkeit erzielt werden, durch Angehörige oder z. B. über öffentliche Sozialleistungen (Sozialhilfe) sichergestellt werden. Bei kombinierten Einkommen, z. B. durch Rente <u>und</u> Gelegenheitsarbeiten ist stets die überwiegende Einkommensart gemeint.</p>		
Einkommen aus Erwerbs- oder Berufstätigkeit	Kategorie umfasst alle Einkommen aus Erwerbstätigkeiten. Gilt auch für Selbstständige und für berufstätige Personen mit Krankengeld oder Übergangsgeld als Ersatzleistung	01
SGB III Arbeitslosengeld I	Gilt auch für arbeitslose Personen mit Krankengeld oder Übergangsgeld als Ersatzleistung	02
Rente, Pension		03
Unterhalt durch Angehörige	Das für den eigenen Lebensunterhalt relevante Einkommen wird überwiegend nicht selbst, sondern durch einen Angehörigen erzielt. Wenn also z. B. der Ehepartner einer Klientin, die zeitlich begrenzt gering beschäftigt ist, mehr zum gemeinsamen Lebensunterhalt beiträgt, sollte diese Kategorie angekreuzt werden.	04
eigenes Vermögen, Vermietung, Zinsen, Altenteil	Hierzu zählen u. a. auch Nießbrauchrecht, Tantiemen, Deputatbezüge (Naturalien)	05
SGB II Arbeitslosengeld II, Sozialgeld	Grundsicherung für Arbeitssuchende	06
SGB XII Sozialhilfe	Das Einkommen ist primär durch Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung im Alter und bei Er-	07



	werbsminderung gesichert. Einmalige Hilfen oder Darlehen vom Sozialamt sind hier nicht zu berücksichtigen.	
sonstige öffentliche Unterstützungen	Hierunter fällt auch das Erziehungsgeld und Kindergeld sowie BaföG, Entgelt für Arbeit in Haft oder Stipendium	08
Einkommen nach AsylbLG	Einkommen nach Asylbewerberleistungsgesetz	09
weitere Einnahmen	wenn das Einkommen überwiegend durch Gelegenheitsarbeit, Betteln, Prostitution etc. erzielt wird	10
kein Einkommen		11
keine Angabe	Klient:in will oder kann keine Angabe machen	99
nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben	00

Bereich Medizinische Versorgung

M6010 Behandlungsort		FDS-M
Darf nur von medizinischem Fachpersonal ausgefüllt werden.		
Straße		01
Behandlungsbus		02
Einrichtung		03
Projekträume		04
Krankenwohnung		05
Wohnung		06
Arztpraxis		07
Sonstige		08
keine Angabe	Betreuer:in will oder kann keine Angabe machen	99
nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben	00

M6020 Vermittlung durch medizinisch-pflegerisches Projekt an ...		FDS-M
Darf nur von medizinischem Fachpersonal ausgefüllt werden.		
Hausärztliche Versorgung		01
Facharzt		02
Allgemein-Krankenhaus		03
Psychiatrie		04
Entgiftung		05
Sozialarbeit		06
Suchtberatung		07



Sonstiges		08
keine Vermittlung		09
keine Angabe	Betreuer:in will oder kann keine Angabe machen	99
nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben	00

M6030 Bekannte oder erkennbare Erkrankungen bzw. Störungen des Patienten, orientiert an ICD-10		FDS-M
Mehrfachnennungen M6030.01 – M6030.22 möglich! Darf nur von medizinischem Fachpersonal ausgefüllt werden.		
nein, keine		01
ja, und zwar ...		02
M6030.01	Infektiöse und parasitäre Erkrankungen	
M6030.02	Neubildungen	
M6030.03	Krankheiten des Blutes und der blutbildenden Organe sowie best. Störungen des Immunsystems	
M6030.04	Endokrine, Ernährungs- und Stoffwechselerkrankungen	
M6030.05	Psychische und Verhaltensstörungen	
M6030.06	Erkrankungen des Nervensystems	
M6030.07	Krankheiten des Auges und der Augenanhangsgebilde	
M6030.08	Krankheiten des Ohres und des Warzenfortsatzes	
M6030.09	Krankheiten des Kreislaufsystems	
M6030.10	Krankheiten des Atmungssystems	
M6030.11	Krankheiten des Verdauungssystems	
M6030.12	Krankheiten der Haut und Unterhaut	
M6030.13	Krankheiten des Muskel-Skelett-Systems und des Bindegewebes	
M6030.14	Krankheiten des Urogenitalsystems	
M6030.15	Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett	
M6030.16	Bestimmte Zustände mit Ursprung i.d. Perinatalperiode	
M6030.17	Angeborene Fehlbildungen	
M6030.18	Symptome & abnorme klin. Befunde & Laborbefunde, die andernorts nicht klassifiziert sind	
M6030.19	Verletzungen, Vergiftungen und bestimmte andere Folgen äußerer Ursachen	
M6030.20	Äußere Ursachen von Morbidität und Mortalität	
M6030.21	Faktoren die den Gesundheitszustand beeinflussen & zur Inanspruchnahme des Gesundheitswesens führen	



M6030.22	Sonstiges	
keine Angabe	Klient:in will oder kann keine Angabe machen	99
nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben	00

* Anm.: Mit der Möglichkeit von Mehrfachnennungen differenziert sich die Variable M6030 unter der Bedingung von „ja, und zwar ...“ (=02) entsprechend der Anzahl der inhaltlich unterschiedlichen Erkrankungen bzw. Störungen in 22 Subvariablen. Diese sind mit dem Wert „falsch“ vorbelegt (leere Checkbox) und können durch Ankreuzen der Checkbox auf den Wert „wahr“ gesetzt werden. Eine Beantwortung mit der Kategorie 02 darf nur erfolgen, wenn mindestens eine der 22 Subvariablen mit „wahr“ kodiert ist.

M6040 Erbrachte medizinische Leistungen		FDS-M
Mehrfachnennungen M6040.01 – M6040.22 möglich!*		
Darf nur von medizinischem Fachpersonal ausgefüllt werden.		
nein, keine		01
ja, und zwar ...		02
M6040.01	Anamnese	
M6040.02	Beratung	
M6040.03	Bescheinigung	
M6040.04	Blutentnahme	
M6040.05	Diagnostik	
M6040.06	Gespräch	
M6040.07	Impfung	
M6040.08	Medikation	
M6040.09	Notfallversorgung	
M6040.10	Pflege	
M6040.11	Untersuchung (allg.)	
M6040.12	Untersuchung (sympt.)	
M6040.13	Vorsorge	
M6040.14	Wundversorgung	
M6040.15	Sonstige	
keine Angabe	Klient:in will oder kann keine Angabe machen	99
nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben	00

* Anm.: Mit der Möglichkeit von Mehrfachnennungen differenziert sich die Variable M040 unter der Bedingung von „ja, und zwar ...“ (=02) entsprechend der Anzahl der inhaltlich unterschiedlichen Leistungen in 15 Subvariablen. Diese sind mit dem Wert „falsch“ vorbelegt (leere Checkbox) und können durch Ankreuzen der Checkbox auf den Wert „wahr“ gesetzt werden. Eine Beantwortung mit der Kategorie 02 darf nur erfolgen, wenn mindestens eine der 15 Subvariablen mit „wahr“ kodiert ist.



Ende der Hilfe

G7010 Art der Beendigung		GDS
planmäßig beendet	kein weiter Hilfebedarf	01
Vermittlung an Nachfolgemaßnahme innerhalb des eigenen Hilfesystems	dies kann innerhalb der Wohnungslosen- bzw. Straffälligenhilfe auch beim eigenen Träger sein, wenn sich eine neue Hilfemaßnahme mit neuer Finanzierung anschließt; dann: Neue Anhängigkeit !!!	02
Vermittlung an Nachfolgemaßnahme außerhalb des eigenen Hilfesystems	dies außerhalb der Wohnungslosen- bzw. Straffälligenhilfe	03
Abbruch durch Klient/in	Trifft auch zu, wenn die eingangs des Manuals definierten zeitlichen Bedingungen für die Beendigung einer Betreuungsphase (Anhängigkeit) zum Tragen kommen. (vgl. Kap. 12 Regeln zur Beendigung einer Anhängigkeit auf S.29) D. h.: Nach 60 Tagen ohne Kontakt muss der/die Betreuer:in über die Beendigung des Falles (oder Einmalkontakts) entscheiden. Wenn der/die Klient:in ohne Rücksprache länger als 60 Tage fern bleibt, ist dies per Definition ein Abbruch im Sinne der Kategorie 04.	04
Abbruch durch Einrichtung		05
Beendigung durch Kostenträger		06
Haft	Dieses Item ist auch dann zu wählen, wenn eine Betreuung dadurch beendet wird, wenn der/die Klient:in in eine andere Vollzugsanstalt verlegt wird.	07
Tod		08
Sonstiges	Umzug etc.	09
keine Angabe	Klient:in will oder kann keine Angabe machen	99
nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben	00

(neue) Variablen der Bundesstatistik

B1010 Verbandszugehörigkeit der Einrichtung		FDS-B
Variable ist ein technisches Pflichtfeld und muss ausgefüllt werden. Da die Verbandszugehörigkeit der Einrichtung für alle Klient:innen einer Einrichtung i. d. R. gleich ist, kann der entsprechende Wert softwareseitig voreingestellt sein.		
nicht abgefragt		00
Arbeiterwohlfahrt		01
Deutscher Caritasverband		02
Deutsches Rotes Kreuz		03
Der Paritätische Wohlfahrtsverband		04



Diakonie Deutschland		05
Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland		06
Anderer Verband		07

B1020 Geschlecht nach Personenstandsurskunde		FDS-B
Anders als die Variable Geschlechtsidentität, wird hier das biologische Geschlecht gem. Personenstandsurskunde festgehalten (→ S. 19).		
männlich		01
weiblich		02
divers	Neu: Hier sind auch jene Fälle zu erfassen, die sich nicht den beiden Kategorien „männlich“ bzw. „weiblich“ zuordnen möchten.	03
ohne Angabe	Klient:in will oder kann keine Angabe machen.	04
nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben	00

B1030 Alter am Stichtag		FDS-B
Berechnet sich aus Geburtsdatum und Stichtag.		
Alter in Jahren	Dreistellige Altersangabe	000-120
keine Angabe	Klient:in will oder kann keine Angabe machen	999
nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben	998

B1040 Haushaltgröße		FDS-B
<p>Abgebildet wird die Haushaltgröße einer Person. Haushalt beschreibt die zusammenlebenden und zusammenwirtschaftenden Personen. In Wohngemeinschaften gilt i. d. R. jede Person als einzelner Haushalt. Bei Familien umfasst die Haushaltgröße jeder Person die Zahl der zusammenlebenden Familienmitglieder (Kontextvariable). Dies gilt auch für die im Haushalt lebenden Kinder. Bsp. Bei einer Familie mit zwei Erwachsenen und zwei Kindern hat jeder der vier Personen die Haushaltgröße 4.</p> <p>Logische Bedingungen: Alleinstehende Personen haben immer die Haushaltgröße 1, Paare ohne Kinder immer die Haushaltgröße 2. Diese Bedingung kann programmseitig voreingestellt sein, sodass in den Fällen keine händische Eingabe erforderlich wäre.</p> <p>Der Stichtag ist der 31.01. jedes Jahres. Diese Variable muss aktuell gehalten und vor dem Stichtag geprüft/ aktualisiert werden (s. Kap. 4.4 S. 19).</p>		
Haushaltgröße	Dreistellige Altersangabe	1 - 20
unbekannt		99



B1050 Berichtseinheit-ID		FDS-B
Variable beschreibt die datenliefernde Stelle.		
Elfstelliges, numerisches Feld, bestehend aus dem achtstelligen Amtlichen Gemeindegemeinschaftsschlüssel (AGS) und dreistelliger individueller ID, die bei unterbringenden Stellen durch das Statistische Bundesamt zugewiesen wird. Die individuelle ID erhalten unterbringende Stellen, sofern Sie ggü. dem Statistischen Bundesamt auskunftsverpflichtet sind mit dem Heranziehungsbescheid.		
Nicht-unterbringende Stellen haben keine Berichtseinheit-ID und können diese Variable nicht bedienen.		
Da die Berichtseinheit-ID einer unterbringenden Einrichtung für alle Klient:innen der Einrichtung gleich ist, kann der entsprechende Wert softwareseitig voreingestellt und für Anwender:innen nicht sichtbar sein.		
Zeichenkette mit 11 Stellen, setzt sich zusammen aus:		
Bereichseinheit-ID (Land)	2 Stellen	01 – 16
Bereichseinheit-ID (Regierungsbezirk)	1 Stelle	0 – 9
Bereichseinheit-ID (Kreis)	2 Stellen	00 – 99
Bereichseinheit-ID (Gemeinde)	3 Stellen	000 – 999
Bereichseinheit-ID	3 Stellen	001 - 999

* Anm.: Der Amtliche Gemeindegemeinschaftsschlüssel kann auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes¹⁰ heruntergeladen werden.

Achtung: Die Zuschnitte der Gemeinden und deren Schlüssel-ID verändern sich nach Bedarf. Gemäß der Fachinformation des Statistischen Bundesamtes ist die Grundlage der jeweils aktuell gültige Stand der Quartalsausgabe zum 31.12. des Gemeindeleitbands GV100 des Vorjahres unter Berücksichtigung der Satzart 60 (bspw. GV100 zum 31.12.2021 für die Bestandserhebung zum 31.01.2022).

¹⁰ https://www.destatis.de/DE/Themen/Laender-Regionen/Regionales/_inhalt.html



B1060 Unterbringungsart (am 31.01.)		FDS-B
<p>Variable ist erforderlich um genau die Datensätze zu identifizieren, die im Rahmen der Bundesstatistik an des Statistische Bundesamt übermittelt werden müssen (= 01 bis 04), (Filtervariable). Fälle der Kategorie 5 gehen ausschließlich in das DzW ein.</p> <p>Der Stichtag ist der 31.01. jedes Jahres. Diese Variable muss aktuell gehalten und vor dem Stichtag geprüft/ aktualisiert werden (s. Kap. 4.4 S. 19).</p> <p>Variable ist eine Pflichtvariable und muss immer ausgefüllt werden.</p> <p>Die Variable kann in grundsätzlich nicht-unterbringenden Stellen softwareseitig auf den Wert 05 voreingestellt werden und für Anwender:innen nicht sichtbar sein, um den Eingabeaufwand gering zu halten und Fehler zu vermeiden.</p>		
nicht abgefragt		00
stationär untergebracht		01
in Übergangshaus / amb. Aufnahmehaus / teilstationär untergebracht		02
in betreutem Wohnangebot untergebracht (o. Mietvertrag)	Gilt auch für Personen, die in einer Träger- oder Übergangswohnung ohne Mietvertrag, sondern mit Nutzungsverträgen, Überlassungsvereinbarungen o.ä. untergebracht sind.	03
in sonstigen Notschlafstellen oder ordnungsrechtlich untergebracht		04
Keine Unterbringung in eigener bzw. durch eigene Einrichtung	<p>Gilt für Personen mit eigener mietrechtlich abgesicherte Wohnung (auch Träger- und Übergangswohnung mit Mietvertrag), wohnungslose Personen ohne Unterkunft (Obdachlose), wohnungslose Personen, die in einer anderen Einrichtung untergebracht sind, bei Freunden und Bekannten bzw. als Selbstzahler in Pensionen o.ä. leben oder in nicht der Einrichtung zugehörigen Nischenlösungen unterkommen (z. B. Campingplätze, Wohnwagen, Gartenlaube, Baumhaus, Bauwagen, Höhle, Safe Places).</p> <p>Gilt auch für Personen, die zwar vom institutionell untergebracht sind, bei denen die aber Unterbringung in einer anderen Einrichtung erfolgt (Vermeidung von Doppelerhebungen)</p>	05



B1070 Ort der Unterbringung		FDS-B
<p>Achtstelliger <i>Amtlicher Gemeindeschlüssel (AGS)</i>* für den Standort der konkreten Unterkunft (Teilstelle). Der Ort der Unterbringung kann von dem Gemeindeschlüssel der Berichtseinheits-ID abweichen, wenn Personen dezentral in einer anderen Gemeinde die der datenliefernden Stelle untergebracht ist.</p> <p>Die Variable kann softwareseitig voreingestellt und für Anwender:innen ausgeblendet sein, wenn nur vor Ort (zentral) untergebracht wird.</p> <p>Nicht-unterbringende Stellen (z. B. Fachberatungsstellen) sollten hier - sofern die dokumentierte Person institutionell untergebracht ist - den AGS der Kommune, in der die Person aktuell untergebracht ist, angeben.</p>		
Zeichenkette mit acht Stellen, setzt sich zusammen aus:		
Ort der Unterbringung – Bundesland	zwei Stellen	01 – 16
Ort der Unterbringung – Regierungsbezirk	eine Stelle	0 – 9
Ort der Unterbringung – Landkreis	zwei Stellen	00 – 99
Ort der Unterbringung – Gemeinde	drei Stellen	000 – 999

* Anm.: Der Amtliche Gemeindeschlüssel kann auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes¹¹ heruntergeladen werden.

Achtung: Der Zuschnitt der Gemeinden und deren Schlüssel-ID verändern hin und wieder. Gemäß der Fachinformation des Statistischen Bundesamtes ist die Grundlage der jeweils aktuell gültige Stand der Quartalsausgabe zum 31.12. des Gemeindeleitbands GV100 des Vorjahres unter Berücksichtigung der Satzart 60 (bspw. GV100 zum 31.12.2021 für die Bestandserhebung zum 31.01.2022).

B1080 Angebot (i. S. d. Leistungserbringers/ Unterbringenden)		FDS-B
Die Variable kann softwareseitig voreingestellt und für Anwender:innen ausgeblendet sein.		
nicht abgefragt		00
überörtlicher Träger		01
Gemeinde/Gemeindeverbände		02
freier Träger		03
gewerblicher Anbieter		04
Sonstige Stellen		05
keine Angaben		99

¹¹ https://www.destatis.de/DE/Themen/Laender-Regionen/Regionales/_inhalt.html



17 Historie des Dokumentationssystems

Seit 1989 gibt es ein bundesweit standardisiertes Erhebungssystem von Klientendaten der sozialen Dienste und Einrichtungen der Hilfen in Wohnungsnotfällen. Mit dem *System zur Dokumentation der Wohnungslosigkeit Alleinstehender (DWA)* – dem Vorgänger des heutigen DzW – wurden im Jahr 1990 erstmals einheitliche Daten erhoben und veröffentlicht.

Im Herbst 1999 konnte in der eigens hierfür eingerichteten „Arbeitsgemeinschaft Statistik und Dokumentation auf Bundesebene für die Hilfen in besonderen Lebenslagen nach § 72 BSHG und vergleichbare Hilfearten“ (AG STADO 72) die angestrebte Standardisierung eines gemeinsamen Grunddatensatzes erneut abgestimmt und verabschiedet werden. Dieser zwischen der BAG Wohnungslosenhilfe und BAG Straffälligenhilfe sowie den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege vereinbarte Basisdatensatz sollte in den zu überarbeitenden Dokumentationssystemen bereits in den sozialen Diensten vor Ort ab dem Jahr 2000 angewandt werden. Alle standardisierten Variablen sind mit dem Erhebungsmodus des Statistischen Bundesamtes weitestgehend abgeglichen und können hierdurch mit den veröffentlichten Zahlen des Statistischen Jahrbuches in Beziehung gesetzt werden.

Von Bedeutung ist dieser erreichte Schritt insofern, als sich zwei unterschiedliche Hilfebereiche der Gefährdetenhilfe und die hierin tätigen Verbände (AWO, DPWV, DCV, DW - sowie die BAG-S und die BAG W) auf der Arbeitsebene zusammengetan haben, um die Dokumentation als Teil einer Qualitätsentwicklung gemeinsam aufeinander abzustimmen. Zwischen 1999 und 2002 konnten jedoch aufgrund gravierender Koordinationsprobleme keine bundesweiten Datenerhebungen stattfinden. Erst Ende 2002 konnten die finanziellen Voraussetzungen für die bundesweite Zusammenführung der erhobenen Daten mittels einer einheitlichen Aggregation auf Bundes-, Landes- sowie Verbandsebene geschaffen werden. Die entsprechenden technischen Voraussetzungen für das Auslesen der Daten auf Seiten der Softwarehersteller:innen wurden von einem Teil der Firmen schon im Jahr 2001 geschaffen. Die bundeseinheitliche technische Schnittstelle und das Manual wurden in einzelnen Punkten bereits für den 1. Januar 2003 aktualisiert. Mit den Hauptanbieter:innen für Klientendatenverwaltungssoftware unter den Softwarefirmen wurde auf der 2. Schnittstellenkonferenz am 11. Juli 2002 vereinbart, die notwendigen Anpassungen in ihrer Software rechtzeitig für das Erhebungsjahr 2003 vorzunehmen. Das Erhebungssystem der Hilfen in Wohnungsnotfallhilfen wurde in dem Zusammenhang in *Dokumentationssystem zur Wohnungslosigkeit (kurz DzW)* umbenannt.

Eine zweite Anpassung des Manuals, die insbesondere aufgrund der gesetzlichen Veränderungen zum 1. Januar 2005 (SGB II, SGB XII) nötig wurde, erfolgte mit dem ab dem 1. Januar 2005 gültigen Manual zum Basisdatensatz AG STADO 72 (veröffentlicht im Juni 2004) sowie der dazu vom Institut für Therapieforchung (IFT), München erarbeiteten technischen Schnittstellenbeschreibungdatei („Schnittstelle 2004 edv-version.xls“). Diese Version wurde mit den Softwareherstellern, deren vom IFT, München, geprüfsiegelte Software in der Lage ist, den Basisdatensatz der AG STADO 72 fehlerfrei in eine eigens dafür vorgesehene Schnittstelle auszulesen, auf der dritten Schnittstellenkonferenz am 26. Mai 2004 besprochen. In dieser Version wurden gegenüber der ersten Version des Manuals jedoch nur leichte inhaltliche Anpassungen vorgenommen. Eine dritte Anpassung des Manuals zum Basisdatensatz AG STADO erfolgte im Mai 2006, bei der aufgrund gesetzlicher Veränderungen (vom BSHG hin zum SGB) auch eine Namensänderung von AG STADO 72 zu AG STADO beschlossen wurde.



Eine dritte Anpassung erfolgte im Prozess einer kritischen Weiterentwicklung des Basisdatensatzes in der Praxis. Die Veränderungen und Anpassungen wurden unter Berücksichtigung vorangegangener Vorstandsbeschlüsse der BAG W und der BAG-S abschließend diskutiert und verabschiedet. Das Manual wurde mit den Softwareherstellern abgestimmt und zusammen mit der technischen Schnittstellenbeschreibungsdatei der Gesellschaft für Standarddokumentation und Auswertung (GSDA), München, allen bislang mit dem Prüfsiegel der AG STADO ausgestatteten Softwareherstellern zugesandt. Die Produkte wurden bis zum 1. Januar 2017 angepasst und haben nach einer Prüfung das Prüfsiegel der AG STADO erneut erhalten.

Die dritte und aktuellste Anpassung erfolgte in den Jahren 2021 und 2022 im Zuge der Einführung der Bundesstatistik zur Erfassung untergebrachter wohnungsloser Personen in Deutschland (→ Kap. 2 auf Seite 5)



18 Anhang: Wohnungsnotfall – Definition in Deutschland

18.1 Vorbemerkung

Die folgende Definition ist **einer** der Grundbegriffe für die prinzipielle Beschreibung der Klientel der **Hilfen in Wohnungsnotfällen**. Allerdings deckt das gegenwärtige Hilfesystem der kommunalen und frei-gemeinnützigen Wohnungsnotfallhilfe **nicht alle** im Folgenden genannten Teilgruppen ab.

Von Hilfen in Wohnungsnotfällen oder Wohnungsnotfallhilfe wird dann gesprochen, wenn ein lokales Hilfesystem alle Teilgruppen der Wohnungsnotfälle abdeckt oder abdecken soll (Planungsebene).

Die folgende Definition und ihre Erläuterungen folgen (weitgehend im Wortlaut) der vom Forschungsverbund „**Wohnungslosigkeit und Hilfen in Wohnungsnotfällen**“ im Oktober 2005 veröffentlichten Fassung.ⁱ

18.2 Wohnungsnotfalldefinition

Wohnungsnotfälle sind Haushalte und Personen mit einem Wohnungsbedarf von hoher Dringlichkeit, die aufgrund besonderer Zugangsprobleme (finanzieller und/oder nicht-finanzieller Art) zum Wohnungsmarkt der besonderen institutionellen Unterstützung zur Erlangung und zum Erhalt von angemessenem Wohnraum bedürfen.

Zu den Wohnungsnotfällen zählen Haushalte und Personen, die

A aktuell von Wohnungslosigkeit betroffen sind, darunter

A.1 ohne eigene mietrechtlichⁱⁱ abgesicherte Wohnung (oder Wohneigentum) und nicht institutionell untergebracht, darunter

A.1.1 ohne jegliche Unterkunft

A.1.2 in Behelfsunterkünften (wie Baracken, Wohnwagen, Gartenlauben etc.)ⁱⁱⁱ

A.1.3 vorübergehend bei Freunden, Bekannten und Verwandten untergekommen

A.1.4 vorübergehend auf eigene Kosten in gewerbsmäßiger Behelfsunterkunft lebend (z. B. in Hotels oder Pensionen)

A.2 ohne eigene mietrechtlich abgesicherte Wohnung (oder Wohneigentum), aber institutionell untergebracht, darunter

A.2.1 per Verfügung, (Wieder-)Einweisung oder sonstiger Maßnahme der Obdachlosenbehörde oder zuständigen Ordnungsbehörde untergebracht (ordnungsrechtlich untergebrachte Wohnungsnotfälle)^{iv}

A.2.2 mit Kostenübernahme nach Sozialgesetzbuch – SGB – II oder SGB XII vorübergehend in Behelfs- bzw. Notunterkünften oder sozialen Einrichtungen untergebracht (durch Maßnahmen der Mindestsicherungssysteme untergebrachte Wohnungsnotfälle)



A.2.3 mangels Wohnung in sozialen oder therapeutischen Einrichtungen länger als notwendig untergebracht (Zeitpunkt der Entlassung unbestimmt), bzw. die Entlassung aus einer sozialen oder therapeutischen Einrichtung oder aus dem Strafvollzug steht unmittelbar bevor (innerhalb eines Zeitraums von 4 Wochen) und es ist keine Wohnung verfügbar.^v

B unmittelbar von Wohnungslosigkeit bedroht sind, weil

B.1 der Verlust der derzeitigen Wohnung unmittelbar bevorsteht wegen Kündigung des Vermieters/der Vermieterin, einer Räumungsklage (auch mit nicht vollstrecktem Räumungstitel) oder einer Zwangsäumung

B.2 der Verlust der derzeitigen Wohnung aus sonstigen zwingenden Gründen unmittelbar bevorsteht (z. B. aufgrund von eskalierten sozialen Konflikten, Gewalt geprägten Lebensumständen oder wegen Abbruch des Hauses)

C in unzumutbaren Wohnverhältnissen leben, darunter

C.1 in Schlicht- und anderen Substandardwohnungen, in die Wohnungsnotfälle zur Vermeidung von Obdachlosigkeit mit regulärem Mietvertrag untergebracht wurden.^{vi}

C.2 in außergewöhnlich beengtem Wohnraum (nach Haushaltsgröße gestaffelte flächen- oder raummäßige Unterversorgung: bei Einpersonenhaushalten Unterschreitung der Mindestwohnfläche von 20 qm; bei Zweipersonenhaushalten von 29 qm oder alternativ: zwei Personen in Ein-Raum-Wohnung; bei Drei- und Mehrpersonenhaushalten: zwei und mehr Personen mehr als zur Verfügung stehende Wohnräume, die Küche nicht mitgerechnet).^{vii}

C.3 in Wohnungen mit völlig unzureichender Ausstattung (z. B. Fehlen von Bad/Dusche oder WC in der Wohnung)

C.4 in baulich unzumutbaren bzw. gesundheitsgefährdenden Wohnungen (entsprechend den einschlägigen baurechtlichen Bestimmungen)

C.5 mit Niedrigeinkommen und überhöhter Mietbelastung (zu berechnen oberhalb der Grenzen von Mindestsicherung unter Berücksichtigung des Entlastungseffektes durch das Wohngeld)^{viii}

C.6 aufgrund von gesundheitlichen und sozialen Notlagen

C.7 in konfliktbeladenen und Gewalt geprägten Lebensumständen

D als Zuwanderinnen und Zuwanderer in gesonderten Unterküften^{ix} von Wohnungslosigkeit aktuell betroffen sind, darunter Haushalte und Personen, die

D.1 mit (Spät-)Aussiedlerstatus in speziellen Übergangsunterkünften,

D.2 als Geflüchtete mit Aufenthaltsstatus von länger als einem Jahr von Wohnungslosigkeit betroffen und in speziellen Übergangsunterkünften untergebracht sind.

Hinweis: Diese Gruppe wird in der von der BAG W verwendeten Definition nur bei der Schätzung der Wohnungsnotfälle verwandt; nicht bei der Erfassung der Klientel des Hilfesystems



E ehemals von Wohnungslosigkeit betroffen oder bedroht waren, mit Normalwohnraum versorgt wurden und auf Unterstützung zur Prävention von erneutem Wohnungsverlust angewiesen sind, darunter

E.1 in spezifischer institutionell geregelter, zeitlich begrenzter Nachbetreuung (Maßnahmen der persönlichen Hilfe in Wohnungen, so genanntes „Betreutes Wohnen“)^x

E.2 ohne institutionell geregelte Nachbetreuung aber mit besonderem – punktuellen, partiellem oder umfassendem – Unterstützungsbedarf zur dauerhaften Wohnungsversorgung (wohnergänzende Unterstützung).^{xi}

Personen nach Punkt D ist definitorisch eigentlich der Gruppe 1 zuzuordnen (weil aktuell von Wohnungslosigkeit betroffen), sind aber aufgrund ihrer besonderen Herkunfts- und Lebenssituation und der in der Regel auch gesonderten administrativen Zuordnung gesondert zu erfassen und zu analysieren.

Die Fallgruppe E unterscheidet sich von den anderen Gruppen dadurch, dass die akuten Wohnungsnotprobleme zwar gelöst sind, aber zur Stabilisierung der Wiedereingliederung in normale Wohnverhältnisse spezifische Nachbetreuung noch andauert bzw. wohnergänzende Unterstützung bei Bedarf über einen längeren Zeitraum verfügbar sein muss. Unter dem Gesichtspunkt der Verbesserung von Effektivität und Nachhaltigkeit von Hilfen wurde daher die Definition und Typologie von Wohnungsnotfällen entsprechend erweitert.

18.3 Erläuterungen zur Wohnungsnotfalldefinition

ⁱ Institut Wohnen und Umwelt GmbH, GSF e. V. – Gesellschaft für Sozialwissenschaftliche Frauenforschung e. V., GISS- Gesellschaft für innovative Sozialforschung und Sozialplanung e. V., Gesamtbericht Forschungsverbund „Wohnungslosigkeit und Hilfe in Wohnungsnotfällen“, Oktober 2005 (Vergl. www.bagw.de).

ⁱⁱ Nicht als mietrechtlich abgesichertes Wohnverhältnis gelten Unterbringungsformen, die im Mietrecht ausdrücklich vom Mieterschutz ausgenommen werden (§ 549 Abs. 2 BGB), wie beispielsweise Hotelunterbringungen („zum vorübergehenden Gebrauch“) und Unterbringungen in Wohnraum, der von juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder anerkannten privaten Trägern der Wohlfahrtspflege angemietet wurde, um ihn (ohne Mieterschutz) Personen mit dringendem Wohnungsbedarf zu überlassen. Die solchermaßen Untergebrachten bleiben bis zur Absicherung eines Mietverhältnisses mit Mieterschutz aktuell von Wohnungslosigkeit betroffen.

ⁱⁱⁱ Abgrenzungskriterium zur Wohnung stellt nach der Definition der amtlichen Statistik (Sozialhilfestatistik, Gebäude- und Wohnungszählung) das Fehlen von Küche bzw. Kochnische dar. Unterkünfte werden als „sonstige Wohneinheiten“ erhoben.

^{iv} Ordnungsrechtliche Unterbringung kann erfolgen in kommunale Obdachlosenunterkünfte, andere Notunterkünfte, zweckbestimmte Normalwohnungen oder per Wiedereinweisung in die bisher bewohnte Wohnung.

^v Dazu zählen auch Personen, für deren institutionelle Unterbringung Wohnungslosigkeit nicht ursächlich war.

^{vi} Trotz der mietvertraglichen Regelung stellt auch diese Form der Unterbringung eine nicht dauerhafte und nicht ausreichende Form der Wohnungsversorgung dar.

^{vii} Zur Abgrenzung der Fallgruppen C.2 bis C.4 wurde auf gängige normative Vorgaben in der Literatur sowie auf Forschungsergebnisse zurückgegriffen.

^{viii} Das IWU hat auf der Grundlage der ehemaligen Bestimmungen des BSHG ein Konzept für überhöhte Mietbelastung entwickelt. Danach wäre von einer überhöhten Mietbelastung dann zu sprechen, wenn die Mietbelastung höher ist als 50 v.H. des die Sozialhilfegrenzen überschreitenden Einkommens. Diese Definition berücksichtigt



noch nicht die Auswirkungen des geänderten SGB II: für den für die Wohnkosten einzusetzenden Anteil des befristeten Zuschlags - § 24 SGB II – wird nicht ohne weiteres von der 50 v.H.-Grenze auszugehen sein.

^{ix} Im folgenden wird nur auf die Zuwanderinnen und Zuwanderer eingegangen, die - erstens - nicht in den anderen Kategorien mehr oder weniger automatisch schon enthalten sind, weil sie in gesonderten Unterbringungssegmenten versorgt werden und einen besonderen Rechtsstatus haben und die - zweitens - das Recht haben, in Deutschland einen Wohnsitz zu begründen, einen Wohnberechtigungsschein zu beantragen etc.. Andere Migrantinnen und Migranten in speziellen Übergangsunterkünften (beispielsweise mit Asylbewerberstatus und keiner oder nur kurzfristiger Aufenthaltsgenehmigung/Duldung) fallen insoweit nicht unter die Definition von Wohnungsnotfällen, als dass die Gründung eines (legalen) Wohnsitzes und die Versorgung mit mietrechtlich abgesicherten Wohnungen per Gesetz ausgeschlossen ist. Dennoch sind Umfang, Unterbringungssituation und Lebenslagen dieser Gruppen im Kontext der Wohnungsnotfallproblematik von Interesse, zumal wenn sie im System der Hilfen in Wohnungsnotfällen als Klientel in Erscheinung treten.

^x Zielgruppen vorrangig von Angeboten der Wohnungslosenhilfe freier Träger, die sich durch bestimmte Anforderungen von Hilfen in „...‘klassischen‘ Unterkünften, ‘klassischen‘ stationären Einrichtungen, ‘reinen‘ Beratungsangeboten und anderen Hilfefeldern ...“ abgrenzen lassen. Maßstäbe zur Abgrenzung der Fallgruppe E und ihrer Untergruppen nach dem Kriterium der Wohndauer in Verbindung mit Betreuungsbedarf müssen erst noch entwickelt werden. Nach bisherigen wissenschaftlichen Befunden war davon auszugehen, dass praxisübliche Befristungen für Übergangs- bzw. Nachbetreuung im Anschluss an die Integration in normale Wohnverhältnisse in der Regel nicht ausreichen und für die Zielgruppe „ehemals Wohnungslose bzw. von Wohnungslosigkeit Bedrohte“ besondere wohnergänzende Betreuungsangebote für einen längeren Zeitraum bereitgestellt werden sollten.

^{xi} Zielgruppen vorrangig von kommunalen Angeboten im Rahmen spezifischer Ansätze zur dauerhaften Wohnungsversorgung von Wohnungsnotfällen. Von „dauerhafter Wohnungsversorgung“ ist dann auszugehen, wenn ehemals wohnungslose bzw. anderweitig von Wohnungsnot betroffene Personen und Haushalte eine vermittelte oder mit präventiver Intervention gesicherte Normalwohnung – bei Bedarf mit persönlicher Unterstützung – halten konnten bzw. wenn bei Wegzug kein Rückfall in die Wohnungslosigkeit erfolgte.